

Senatsvorlage Nr. S-965/2016

- zur Beschlussfassung -

für die Sitzung am Dienstag, dem 01. März 2016

1. Gegenstand des Antrages: Stellungnahme zu dem Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU über den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Kitagebührenfreiheit und der Kitaqualitätssteigerung sowie zur Einführung einer Notfallsanitäterzulage und Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen (Haushaltsumsetzungsgesetz)

2. Berichterstatterin: Senatorin Scheeres

3. Beschlussentwurf:
 - I. Der Senat nimmt zustimmend Kenntnis von der von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft mit Senatsvorlage Nr. S-965/2016 vorgelegten Stellungnahme zu dem Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU über den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Kitagebührenfreiheit und der Kitaqualitätssteigerung sowie zur Einführung einer Notfallsanitäterzulage und Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen (Haushaltsumsetzungsgesetz) (Drucksache 17/2685).

 - II.
 1. Die beteiligten Senatsverwaltungen werden beauftragt, bei den Beratungen in den zuständigen Ausschüssen des Abgeordnetenhauses die Auffassung des Senats geltend zu machen.

 2. Die der Senatsvorlage Nr. S-965/2016 beigefügte Stellungnahme ist der Vorsitzenden des Ausschusses für Bildung, Jugend und Familie sowie den Vorsitzenden der Fraktionen zuzuleiten.

 - III. Der Beschluss ist von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft zu bearbeiten.

4. Begründung:

Das Abgeordnetenhaus hat den in der Anlage 1 wiedergegebenen Antrag der Fraktion der SPD und CDU in seiner Sitzung am 28. Januar 2016 behandelt und ihn an den Ausschuss für Bildung, Jugend und Familie (federführend) und den Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung zur Beratung überwiesen. Gemäß § 43 GGO II wird als Anlage 2 der Entwurf der Stellungnahme des Senats zu dem Antrag unterbreitet.

5. Ergebnis der Abstimmung mit dem Land Brandenburg:
Entfällt

6. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Es ergeben sich keine zusätzlichen Kosten für Privathaushalte. Durch die Beitragsfreiheit werden Familien entlastet.

7. Gesamtkosten:

8. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Hinsichtlich Art. I und II keine.

Hinsichtlich Art. III und IV:

Im Land Brandenburg regelt § 56 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes (BbgBesG) die Anwärtersonderzuschläge. Seit dem Jahr 1998, unter der Geltung des Bundesbesoldungsgesetzes (§ 63 BBesG) und nach aktuell geltendem Besoldungsrecht wurden und werden im Land Brandenburg keine Anwärtersonderzuschläge gezahlt.

In Bezug auf die Notfallsanitäterzulage gilt, dass Feuerwehr und Notfallrettung im Land Brandenburg eine kommunale Aufgabe sind und auf kommunaler Ebene unterschiedliche Organisationsmodelle praktiziert werden. Eine Vergleichbarkeit mit den Berliner Strukturen ist daher nicht gegeben.

9. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Gesamtkosten für die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen bewegen sich stellen sich nach derzeitigem Stand insgesamt innerhalb des vom Haushaltsgesetzgeber definierten Finanzrahmens. Bezogen auf die kostenwirksamen Maßnahmen stellen sich die Ausgaben wie folgt dar:

- **Verbesserung der Qualität in der Kindertagesbetreuung**

Die vorgeschlagene Verbesserung der Erzieher-Kind-Relation durch die Verringerung um 0,5 Kinder je Vollzeitstelle ab 01.08.2016 führt gemäß den zu Grunde liegenden Modellrechnungen zu zusätzlichen Personalkosten in Höhe von 15,6 Mio. Euro in 2016 sowie 38,7 Mio. Euro in 2017 (siehe **Anlage 1**).

- Die ab 01.08.2018 bzw. 01.08.2019 vorgesehene zweite und dritte Stufe der Verbesserung, die eine weitere Verringerung um jeweils 0,25 Kinder je Vollzeitstelle vorsehen, führen in 2018 und 2019 zu Kosten in Höhe von rund 49,4 Mio. Euro bzw. 75,1 Mio. Euro (siehe **Anlage 1**).

Die durch die Verbesserung der Qualität der Kindertagesbetreuung resultierenden Kosten bewegen in den Haushaltsjahren 2016/2017 innerhalb des vom Haushaltsgesetzgeber definierten Rahmens.

- **Stufenweise Einführung einer vollständigen Beitragsfreiheit**

Der Vorschlag zur Einführung der vollständigen Beitragsfreiheit sieht eine dreistufige Umsetzung vor. Die letzte Stufe der Einführung wird mit dem Beginn des Kitajahres 2018/2019 erreicht. Ausgehend von den im Jahr 2015 realisierten Einnahmen aus Kostenbeiträgen in Höhe von rd. 53 Mio. Euro werden für die Jahre 2016 und 2017 Einnahmeverluste im Bereich der Betreuung in Kindertageseinrichtungen in Höhe von 12,1 Mio. Euro bzw. 39,2 Mio. Euro prognostiziert. Für die Beitragsfreiheit bei Betreuung in Kindertagespflege ergeben sich weitere zu kompensierende Einnahmeverluste in Höhe von rd. 440 Teuro (in 2016) sowie 2,1 Mio. Euro in 2017 (siehe **Anlage 2**).

Die Kosten, die sich aus der Einführung der Beitragsfreiheit in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ergeben, bewegen sich somit im Jahr 2016 innerhalb des vom Haushaltsgesetzgeber gesetzten Rahmens. Für 2017 ergeben sich, v. a. auf Grund der zu erwartenden Steigerung der Kinderzahlen, Einnahmeverluste, die mit 41,3 Mio. Euro um 800 TEuro über dem bisher definierten Ansatz liegen. Die letzte Stufe der Einführung der Beitragsfreiheit, die mit Beginn des Kitajahres 2018/2019 greift, verursacht nach derzeitiger Planung wegfallende zu kompensierende Einnahmen i. H. v. rund 59 Mio. Euro (Kindertageseinrichtungen (ca. 54,6 Mio. Euro) und Kindertagespflege (ca. 4,4 Mio. Euro)).

- **Erhöhung und Erweiterung des Personalzuschlags für die Förderung von Kindern, die in Wohngebieten mit sozial benachteiligten Bedingungen leben**

Die Erhöhung des Personalzuschlags für die Förderung von Kindern, die in Wohngebieten mit sozial benachteiligten Bedingungen leben, führt auf Basis der getroffenen Annahmen zur Entwicklung der Kinderzahlen zu zusätzlichen Kosten in Höhe von 3 2,4 Mio. Euro (in 2016) bzw. 7,2 5,8 Mio. Euro (in 2017).

Anleitungsstunden für Personal, das sich in der berufsbegleitenden Ausbildung befindet

Hinsichtlich der Anleitungsstunden für Personal, das sich in der berufsbegleitenden Ausbildung befindet, ergeben sich auf der Basis der im Kostenblatt der RV Tag zugrunde gelegten Personalkosten (49.337,85 €/

Jahr) dafür anteilig anfallende Personalkosten i.H.v. rd. 2.530.-- € pro Jahr. Im Haushaltsjahr 2016 stehen dafür ab 1.8.2016 1,4 Mio. und im Haushaltsjahr 2017 3,4 Mio bei 1040/67101 TA 4 (neu) zur Verfügung. Damit können Anleitungsstunden für 1343 Personen finanziert werden.

Bereitstellung von IT-Fachverfahren für Personalmeldungen und Statistik

Die erforderlichen IT-Fachverfahren für die Erfassung der Personalmeldungen und die Übermittlung der statistischen Daten an das Amt für Statistik (AfS) sind Bestandteil des Projektes „ISBJ-ReDesign“, welches ab 2017 umgesetzt wird. Die hierfür erforderlichen Mittel sind im Haushalt 2016/2017 in 1000 / 81240 enthalten.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:
Keine.

10. Mitzeichnungen:

Senatsverwaltung für Inneres und Sport: I.V. Krömer, 18.0.2016

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz: I.V. Straßmeier, 19.02.2016

Senatsverwaltung für Finanzen: I.A.Steinmann – II G -, 25.02.2016

Sandra Scheeres

17. Wahlperiode

Dringlicher Antrag

der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU

Gesetz zur Umsetzung der Kitagebührenfreiheit und der Kitaqualitätssteigerung sowie zur Einführung einer Notfallsanitäterzulage und Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen (Haushaltsumsetzungsgesetz)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Umsetzung der Kitagebührenfreiheit und der Kitaqualitätssteigerung sowie zur Einführung einer Notfallsanitäterzulage und Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen (Haushaltsumsetzungsgesetz)

Vom ...

Artikel I
Änderung des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes

Das Gesetz über die Beteiligung an den Kosten der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie in außerunterrichtlichen schulischen Betreuungsangeboten (Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz – TKBG), in der Fassung vom 23. April 2010, zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 166) wird wie folgt geändert:

Dem § 3 Absatz 5 Satz 1 TKBG wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

„Satz 1 gilt ab dem 1. August 2016 in den letzten vier Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht, ab dem 1. August 2017 in den letzten fünf Jahren vor Beginn der re-

gelmäßigen Schulpflicht und ab dem 1. August 2018 in den letzten sechs Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht.“

Artikel II **Änderung Kindertagesförderungsgesetz**

Das Gesetz über die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG), vom 23. Juni 2005, zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 344) wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 2 Satz 1 KitaFöG – Personalausstattung – wird wie folgt geändert:

„(2) Bei der Personalbemessung für das sozialpädagogische Fachpersonal sollen – nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes – folgende Grundsätze gelten:

1. 38,5 Wochenarbeitsstunden pädagogischen Fachpersonals sind vorzusehen

a) bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres

bis einschließlich 31.7.2016:

- für jeweils fünf Kinder bei Ganztagsförderung,
- für jeweils sechs Kinder bei Teilzeitförderung,
- für jeweils acht Kinder bei Halbtagsförderung;

zwischen dem 1.8.2016 und dem 31.7.2017:

- für jeweils 4,75 Kinder bei Ganztagsförderung,
- für jeweils 5,75 Kinder bei Teilzeitförderung,
- für jeweils 7,75 Kinder bei Halbtagsförderung;

zwischen dem 1.8.2017 und dem 31.7.2018:

- für jeweils 4,5 Kinder bei Ganztagsförderung,
- für jeweils 5,5 Kinder bei Teilzeitförderung,
- für jeweils 7,5 Kinder bei Halbtagsförderung;

zwischen dem 1.8.2018 und dem 31.7.2019:

- für jeweils 4,25 Kinder bei Ganztagsförderung,
- für jeweils 5,25 Kinder bei Teilzeitförderung,
- für jeweils 7,25 Kinder bei Halbtagsförderung;

ab dem 1.8.2019:

- für jeweils vier Kinder bei Ganztagsförderung,
- für jeweils fünf Kinder bei Teilzeitförderung,
- für jeweils sieben Kinder bei Halbtagsförderung;

b) bei Kindern nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres

bis einschließlich 31.7.2016:

- für jeweils sechs Kinder bei Ganztagsförderung,

- für jeweils sieben Kinder bei Teilzeitförderung,
- für jeweils neun Kinder bei Halbtagsförderung;

zwischen dem 1.8.2016 und dem 31.7.2017:

- für jeweils 5,75 Kinder bei Ganztagsförderung,
- für jeweils 6,75 Kinder bei Teilzeitförderung,
- für jeweils 8,75 Kinder bei Halbtagsförderung;

zwischen dem 1.8.2017 und dem 31.7.2018:

- für jeweils 5,5 Kinder bei Ganztagsförderung,
- für jeweils 6,5 Kinder bei Teilzeitförderung,
- für jeweils 8,5 Kinder bei Halbtagsförderung;

zwischen dem 1.8.2018 und dem 31.7.2019:

- für jeweils 5,25 Kinder bei Ganztagsförderung,
- für jeweils 6,25 Kinder bei Teilzeitförderung,
- für jeweils 8,25 Kinder bei Halbtagsförderung;

ab dem 1.8.2019:

- für jeweils fünf Kinder bei Ganztagsförderung,
- für jeweils sechs Kinder bei Teilzeitförderung,
- für jeweils acht Kinder bei Halbtagsförderung;

c) bei Kindern nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt

- für jeweils neun Kinder bei Ganztagsförderung,
- für jeweils elf Kinder bei Teilzeitförderung,
- für jeweils 14 Kinder bei Halbtagsförderung.“

Artikel III

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2015 (GVBl. S. 62) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Anlage I wird im Teil II. die Vorbemerkung Nummer 10. wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Zulage“ durch das Wort „Zulagen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Stellenzulage“ die Wörter „nach Absatz 1“ eingefügt.
- c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Beamte erhalten, wenn sie als Notfallsanitäter verwendet werden, eine Stellenzulage nach Anlage IX.“

2. In Anlage IX wird nach der Angabe zu Nummer 10 Absatz 1 folgende Angabe eingefügt:

„Absatz 3 200,00 Euro“

Artikel IV **Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin**

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2015 (GVBl. S. 62), wird wie folgt geändert:

§ 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Besteht ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerbern, können für Laufbahnfachrichtungen oder Laufbahnzweige Anwärtersonderzuschläge gewährt werden. Sie sollen 70 vom Hundert des Anwärtergrundbetrages nicht übersteigen; sie dürfen höchstens 100 vom Hundert des Anwärtergrundbetrages betragen. Die Entscheidung über die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen trifft die Laufbahnordnungsbehörde im Einvernehmen mit der für das Besoldungsrecht und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung.“

b) In Absatz 2 werden jeweils die Klammerzusätze „(§ 29)“ gestrichen und jeweils durch die Wörter „des Landes Berlin“ ersetzt.

Artikel V **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel I

Die Kitagebühren werden in Berlin abgeschafft. Kindertagesstätten sind echte Bildungseinrichtungen und Bildung soll in Berlin gebührenfrei sein, um die Chancengleichheit aller Kinder zu gewährleisten. Außerdem trägt die schrittweise vollständige Abschaffung der Kitagebühren dazu bei, Berlins attraktive Stellung als die Metropole weiter zu verbessern, in der Beruf und Familie besonders gut vereinbar sind. Die Gebührenabschaffung führt zu einer massiven Entlastung der Eltern und Familien.

Zu Artikel II

Der Betreuungsschlüssel U3 wird in den Kindertagesstätten verbessert und somit die Betreuungsqualität erhöht. Insbesondere die Kleinsten unserer Gesellschaft bedürfen besonderer frühkindlicher Bildung und betreuender Aufmerksamkeit, die durch die schrittweise und kontinuierliche Verbesserung der Personalbemessung für das sozialpädagogische Fachpersonal

erreicht wird. Hierfür stehen im Jahr 2016 22,5 Mio. Euro zusätzlich zur Verfügung, ab 2017 steigt dieser Betrag auf 49 Mio. Euro an. Aus den Gesamtbeträgen leiten sich die schrittweisen veränderten Personalschlüssel ab.

Zu Artikel III

Zu Nummer 1 (Vorbemerkung Nummer 10 zur Bundesbesoldungsordnung A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin):

Zu Nummer 1 Buchstabe a) (Überschrift):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 1 Buchstabe b) (Absatz 2):

Es handelt sich um eine Konkretisierung als Folge der Einfügung des neuen Absatzes 3.

Zu Nummer 1 Buchstabe c) (Absatz 3):

Auch nach der Einführung des neuen Berufsbildes einer Notfallsanitäterin und eines Notfallsanitäters durch das Notfallsanitätergesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348) ist beabsichtigt, die Aufgaben der Notfallrettung durch die Berliner Feuerwehr durch im Beamtenverhältnis zum Land Berlin stehende Feuerwehrbeamtinnen und -beamte (insbesondere in Ämtern der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9Z) wahrnehmen zu lassen, die zusätzlich die Qualifikation als Notfallsanitäterin oder als Notfallsanitäter erworben haben.

Zu den Aufgaben einer Notfallsanitäterin oder eines Notfallsanitäters gehören unter anderem die folgenden Aufgaben:

- Reanimation mit dem Legen eines Zugangs in die Knochenmarkshöhle
- Atemwegssicherung
- Kehlkopfspiegelung
- Anbringen einer pneumatischen Blutsperre, Abbinden lebensbedrohlicher Blutungen
- Anbringen Beckenschlinge
- achsengerechte Immobilisation mit Streckung eines Gelenks
- Anlegen eines Drainageschlauches zur Förderung von Blut, Sekreten oder Luft aus dem Raum
 zwischen Lungenoberfläche und Rippenfell
- Wiederherstellung des normalen Herzrhythmus
- externe Schrittmacheranlage
- Geburtsbegleitung
- Wechsel der Trachealkanüle bei Luftröhrenschnitt
- tiefes endobronchiales Absaugen.

Hinzu kommt die Verabreichung verschiedenster Medikamente.

Aus der Art der vorstehend aufgeführten Aufgaben wird das besondere Maß an Verantwortung deutlich, das mit der Wahrnehmung der Funktion einer Notfallsanitäterin oder eines Notfallsanitäters verbunden ist. Das Handeln von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern hat

unmittelbare Auswirkungen auf den Gesundheitszustand der Notfallpatientinnen und Notfallpatienten. Die in der Verantwortung der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter liegenden Maßnahmen entscheiden im Extremfall über Leben und Tod. Die Funktion als Notfallsanitäterin oder als Notfallsanitäter hebt sich insoweit von den anderen Funktionen aller Ämter der jeweiligen Besoldungsgruppen im statusrechtlichen Sinne ab.

Darüber hinaus ist die Tätigkeit als Notfallsanitäterin oder als Notfallsanitäter von dem besonderen Zeitdruck geprägt, unter dem die zur Verfügung stehenden Informationen (Bewertung des konkreten Gesundheitszustandes der Patientin oder des Patienten, Entscheidung über das ggf. sofortige Handeln bzw. über die Notwendigkeit des Hinzurufens einer Notärztin oder eines Notarztes) verarbeitet werden müssen.

Auch die Anforderungen, die an die Selbstständigkeit der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter gestellt werden, sind – gemessen an den Anforderungen der anderen Funktionen aller Ämter der jeweiligen Besoldungsgruppen im statusrechtlichen Sinn – herausgehoben. Im Rahmen der jeweiligen Situation, die die Notfallsanitäterin oder der Notfallsanitäter beim Eintreffen am Einsatzort vorfindet, muss die Notfallsanitäterin oder der Notfallsanitäter eigenverantwortlich über die notwendigen Schritte entscheiden. Eine Notärztin oder ein Notarzt wird nur dann hinzugezogen, wenn die Notfallsanitäterin oder der Notfallsanitäter die Entscheidung trifft, dass diese Maßnahme erforderlich ist. Andernfalls entscheidet die Notfallsanitäterin oder der Notfallsanitäter über die durch sie oder ihn einzuleitenden medizinischen Maßnahmen und ggf. die zu verabreichenden Medikamente. Alle Entscheidungen der Notfallsanitäterin oder des Notfallsanitäters haben direkten Einfluss auf den Gesundheitszustand der ihr oder ihm anvertrauten Patientinnen und Patienten.

Im Ergebnis ist die Tätigkeit als Notfallsanitäterin oder als Notfallsanitäter als herausgehobene Funktion zu qualifizieren. Um der Wahrnehmung dieser herausgehobenen Funktion Rechnung zu tragen, wird mit der Einfügung eines neuen Absatzes 3 in die Vorbemerkung Nummer 10 der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin eine Stellenzulage gemäß § 42 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin für die Verwendung als Notfallsanitäterin oder als Notfallsanitäter eingeführt.

Zu Nummer 2 (Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin):

Unter Zugrundelegung der für die Ausübung der Funktion einer Notfallsanitäterin oder eines Notfallsanitäters erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse, der hohen Verantwortung, die mit der Aufgabenwahrnehmung verbunden ist und der besonderen psychischen Belastungen, denen die Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter bei ihrer Tätigkeit ausgesetzt sind, ist eine Zulage in Höhe von 200 Euro monatlich im Vergleich zu den bisher bestehenden Zulagenhöhen im Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin angemessen und systemkonform. Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen wird die Zulage zusätzlich zu der Feuerwehrezulage gezahlt.“

Zu Artikel IV

Das Bundesbesoldungsgesetz sieht die Möglichkeit der Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen vor. Nach § 63 Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin

(BBesG ÜF Bln.) kann das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium Anwärtersonderzuschläge gewähren, wenn ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerbern besteht. Anwärtersonderzuschläge sollen 70 vom Hundert des Anwärtergrundbetrages nicht übersteigen und dürfen höchstens 100 vom Hundert des Anwärtergrundbetrages betragen.

Seit dem 01.09.2006 liegt die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für das Besoldungsrecht bei den Ländern. Das Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung wurde durch Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 in Landesrecht übergeleitet. Damit wurde die Rechtsnorm des § 63 Bundesbesoldungsgesetz in Landesrecht überführt. Von diesem Besoldungsinstrument wird jedoch aufgrund von Artikel I § 4 Abs. 4 Haushaltsstrukturgesetz 1996 seit Jahren kein Gebrauch gemacht, weil Mitte der Neunziger Jahre ein Bewerbermangel in nahezu keinem Bereich mehr bestand. Mittlerweile hat sich die Bewerberlage in vielen Laufbahnfachrichtungen und Laufbahnzweigen jedoch wieder geändert und es besteht insbesondere bei den Vollzugsdiensten Bedarf an der Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen. Dies bezieht sich insbesondere auf Ausbildungen, die von den Bewerberinnen und Bewerbern eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen, wie beispielsweise im feuerwehrtechnischen Dienst und im allgemeinen Justizvollzugsdienst, jedoch auch in anderen Bereichen der Verwaltung. Die Wiedereinführung der Anwärtersonderzuschläge wird deshalb zur Sicherung des Personalbestands in der Berliner Verwaltung für erforderlich gehalten.

Im Haushalt 2016/2017 sind bereits Mittel für die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen eingestellt. Durch die Neuregelung des § 63 BBesG ÜF Bln. wird klargestellt, dass Artikel I § 4 Abs. 4 Haushaltsstrukturgesetz 1996 die Zahlbarmachung der Zuschläge nicht mehr sperrt und § 63 BBesG ÜF Bln. wieder zur Anwendung kommt. Die Norm sieht den vorherigen Erlass einer Rechtsverordnung nicht vor. Eine zeitnahe Auszahlung kann somit gewährleistet werden.

Um einen flexiblen Einsatz des Instruments der Anwärtersonderzuschläge zu gewährleisten und um kurzfristig auf Veränderungen der Bewerbersituation in einzelnen Laufbahnfachrichtungen oder Laufbahnzweigen reagieren zu können, soll die Entscheidung über die Gewährung von Anwärtersonderzuschläge einschließlich der Höhe und der Anspruchsvoraussetzungen durch die jeweilige Laufbahnordnungsbehörde erfolgen. Die Entscheidung zur Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen bedarf des Einvernehmens der für das Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltung und des Einvernehmens der für den Haushalt zuständigen Senatsverwaltung.

Berlin, den 27. Januar 2016

Saleh Schneider Zimmermann Eggert
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der SPD

Graf Melzer Simon Dr. Juhnke
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU

Synopse zum **Geszentwurf zur Umsetzung der Kitagebührenfreiheit und der Kitaqualitätssteigerung sowie Einführung einer Notfallsanitäterzulage und Gewährung von Anwärtersonderschlägen (Haushaltsumsetzungsgesetz)**

Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz – TKBG (alte Fassung)	Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz – TKBG (neue Fassung)
<p>§ 3 5) In den letzten drei Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht wird, einschließlich der Fälle nach den Absätzen 2 und 3, mit Ausnahme der Beteiligung an den Kosten für eine im Angebot enthaltene Verpflegung, eine Kostenbeteiligung nach § 1 Absatz 1 nicht erhoben.</p>	<p>§ 3 5) In den letzten drei Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht wird, einschließlich der Fälle nach den Absätzen 2 und 3, mit Ausnahme der Beteiligung an den Kosten für eine im Angebot enthaltene Verpflegung, eine Kostenbeteiligung nach § 1 Absatz 1 nicht erhoben. Satz 1 gilt ab dem 1. August 2016 in den letzten vier Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht, ab dem 1. August 2017 in den letzten fünf Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht und ab dem 1. August 2018 in den letzten sechs Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht.</p>
<p>Kindertagesförderungsgesetz – KitaFöG (alte Fassung)</p> <p>§ 11 (2) Bei der Personalbemessung für das sozialpädagogische Fachpersonal sollen folgende Grundsätze gelten:</p> <p>1. 38,5 Wochenarbeitsstunden pädagogischen Fachpersonals sind vorzusehen</p> <p>a) bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres</p> <p>- für jeweils fünf Kinder bei Ganztagsförderung, - für jeweils sechs Kinder bei Teilzeitförderung, - für jeweils acht Kinder bei Halbtagsförderung;</p> <p>b) bei Kindern nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres</p> <p>- für jeweils sechs Kinder bei Ganztagsförderung, - für jeweils sieben Kinder bei Teilzeitförderung, - für jeweils neun Kinder bei Halbtagsförderung;</p> <p>c) bei Kindern nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt</p> <p>- für jeweils neun Kinder bei Ganztagsförderung, - für jeweils elf Kinder bei Teilzeitförderung, - für jeweils 14 Kinder bei Halbtagsförderung.</p> <p>2. Für Kinder, die länger als neun Stunden gefördert werden, sind Personalzuschläge zu gewähren.</p> <p>3. Zusätzliches sozialpädagogisches Personal soll</p>	<p>Kindertagesförderungsgesetz – KitaFöG (neue Fassung)</p> <p>§ 11 (2) Bei der Personalbemessung für das sozialpädagogische Fachpersonal sollen – nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes – folgende Grundsätze gelten:</p> <p>1. 38,5 Wochenarbeitsstunden pädagogischen Fachpersonals sind vorzusehen</p> <p>a) bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres</p> <p>bis einschließlich 31.7.2016:</p> <p>- für jeweils fünf Kinder bei Ganztagsförderung, - für jeweils sechs Kinder bei Teilzeitförderung, - für jeweils acht Kinder bei Halbtagsförderung;</p> <p>zwischen dem 1.8.2016 und dem 31.7.2017:</p> <p>- für jeweils 4,75 Kinder bei Ganztagsförderung, - für jeweils 5,75 Kinder bei Teilzeitförderung, - für jeweils 7,75 Kinder bei Halbtagsförderung;</p> <p>zwischen dem 1.8.2017 und dem 31.7.2018:</p> <p>- für jeweils 4,5 Kinder bei Ganztagsförderung, - für jeweils 5,5 Kinder bei Teilzeitförderung, - für jeweils 7,5 Kinder bei Halbtagsförderung;</p> <p>zwischen dem 1.8.2018 und dem 31.7.2019:</p> <p>- für jeweils 4,25 Kinder bei Ganztagsförderung, - für jeweils 5,25 Kinder bei Teilzeitförderung, - für jeweils 7,25 Kinder bei Halbtagsförderung;</p> <p>ab dem 1.8.2019:</p> <p>- für jeweils vier Kinder bei Ganztagsförderung, - für jeweils fünf Kinder bei Teilzeitförderung, - für jeweils sieben Kinder bei Halbtagsförde-</p>

<p>insbesondere zur Verfügung gestellt werden für</p> <p>a) die Förderung von Kindern mit Behinderungen,</p> <p>b) die Förderung von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache in Tageseinrichtungen mit einem überdurchschnittlichen Anteil dieser Kinder,</p> <p>c) Kinder, die in Wohngebieten mit sozial benachteiligten Bedingungen leben; die Verordnung nach Absatz 1 Satz 2 kann als weitere Voraussetzung vorsehen, dass die Kinder auch in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben müssen.</p> <p>4. Für die Leitung der Tageseinrichtung sind zusätzliche Personalzuschläge zu gewähren, die bei 120 Kindern mit 38,5 Wochenarbeitsstunden zu bemessen sind.</p>	<p>rung;</p> <p>b) bei Kindern nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres</p> <p>bis einschließlich 31.7.2016:</p> <ul style="list-style-type: none">- für jeweils sechs Kinder bei Ganztagsförderung,- für jeweils sieben Kinder bei Teilzeitförderung,- für jeweils neun Kinder bei Halbtagsförderung; <p>zwischen dem 1.8.2016 und dem 31.7.2017:</p> <ul style="list-style-type: none">- für jeweils 5,75 Kinder bei Ganztagsförderung,- für jeweils 6,75 Kinder bei Teilzeitförderung,- für jeweils 8,75 Kinder bei Halbtagsförderung; <p>zwischen dem 1.8.2017 und dem 31.7.2018:</p> <ul style="list-style-type: none">- für jeweils 5,5 Kinder bei Ganztagsförderung,- für jeweils 6,5 Kinder bei Teilzeitförderung,- für jeweils 8,5 Kinder bei Halbtagsförderung; <p>zwischen dem 1.8.2018 und dem 31.7.2019:</p> <ul style="list-style-type: none">- für jeweils 5,25 Kinder bei Ganztagsförderung,- für jeweils 6,25 Kinder bei Teilzeitförderung,- für jeweils 8,25 Kinder bei Halbtagsförderung; <p>ab dem 1.8.2019:</p> <ul style="list-style-type: none">- für jeweils fünf Kinder bei Ganztagsförderung,- für jeweils sechs Kinder bei Teilzeitförderung,- für jeweils acht Kinder bei Halbtagsförderung; <p>c) bei Kindern nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt</p> <ul style="list-style-type: none">- für jeweils neun Kinder bei Ganztagsförderung,- für jeweils elf Kinder bei Teilzeitförderung,- für jeweils 14 Kinder bei Halbtagsförderung. <p>2. Für Kinder, die länger als neun Stunden gefördert werden, sind Personalzuschläge zu gewähren.</p> <p>3. Zusätzliches sozialpädagogisches Personal soll insbesondere zur Verfügung gestellt werden für</p> <p>a) die Förderung von Kindern mit Behinderungen,</p> <p>b) die Förderung von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache in Tageseinrichtungen mit einem überdurchschnittlichen Anteil dieser Kinder,</p> <p>c) Kinder, die in Wohngebieten mit sozial benachteiligten Bedingungen leben; die Verordnung nach Absatz 1 Satz 2 kann als weitere Voraussetzung vorsehen, dass die Kinder auch in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben müssen.</p> <p>4. Für die Leitung der Tageseinrichtung sind zusätzliche Personalzuschläge zu gewähren, die bei 120 Kindern mit 38,5 Wochenarbeitsstunden zu bemessen sind.</p>
--	--

<p>Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitfassung für Berlin (alte Fassung)</p> <p>Anlage I II. Zulagen 10. Zulage für Beamte der Feuerwehr</p> <p>(1) Beamte der Bundesbesoldungsordnung A im Einsatzdienst der Feuerwehr in den Ländern sowie Beamte und Soldaten, die entsprechend verwendet werden, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Vollzugsbeamte im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.</p> <p>(2) Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des Einsatzdienstes der Feuerwehr, insbesondere der mit dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzehr mit abgegolten.</p>	<p>Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitfassung für Berlin (neue Fassung)</p> <p>Anlage I II. Zulagen 10. Zulagen für Beamte der Feuerwehr</p> <p>(1) Beamte der Bundesbesoldungsordnung A im Einsatzdienst der Feuerwehr in den Ländern sowie Beamte und Soldaten, die entsprechend verwendet werden, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Vollzugsbeamte im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.</p> <p>(2) Durch die Stellenzulage nach Absatz 1 werden die Besonderheiten des Einsatzdienstes der Feuerwehr, insbesondere der mit dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzehr mit abgegolten.</p> <p>(3) Beamte erhalten, wenn sie als Notfallsanitäter verwendet werden, eine Stellenzulage nach Anlage IX.</p>								
<p>Anlage IX Nummer 10 Abs. 1 Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit</p> <table border="0"> <tr> <td>von einem Jahr</td> <td style="text-align: right;">63,69</td> </tr> <tr> <td>von zwei Jahren</td> <td style="text-align: right;">127, 38</td> </tr> </table>	von einem Jahr	63,69	von zwei Jahren	127, 38	<p>Anlage IX Nummer 10 Abs. 1 Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit</p> <table border="0"> <tr> <td>von einem Jahr</td> <td style="text-align: right;">63,69</td> </tr> <tr> <td>von zwei Jahren</td> <td style="text-align: right;">127, 38</td> </tr> </table> <p>Abs. 3 200,00</p>	von einem Jahr	63,69	von zwei Jahren	127, 38
von einem Jahr	63,69								
von zwei Jahren	127, 38								
von einem Jahr	63,69								
von zwei Jahren	127, 38								
<p>Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitfassung für Berlin (alte Fassung)</p> <p>§ 63</p> <p>(1) Besteht ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerbern, kann das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle Anwärtersonderzuschläge gewähren. Sie sollen 70 vom Hundert des Anwärtergrundbetrages nicht übersteigen; sie dürfen höchstens 100 vom Hundert des Anwärtergrundbetrages betragen.</p> <p>(2) Anspruch auf Anwärtersonderzuschläge besteht nur, wenn der Anwärter</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht vor dem Abschluss des Vorbereitungsdienstes oder wegen schuldhaften Nichtbestehens der Laufbahnprüfung ausscheidet und 2. nach Bestehen der Laufbahnprüfung mindestens fünf Jahre als Beamter im öffentlichen Dienst (§ 29) in der Laufbahn verbleibt, für die er die Befähigung erworben hat, oder, wenn das Beamtenverhältnis nach Bestehen der Laufbahnprüfung endet, in derselben Laufbahn in ein neues Beamtenverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 29) für mindestens die gleiche Zeit eintritt. 	<p>Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitfassung für Berlin (neue Fassung)</p> <p>§ 63</p> <p>(1) Besteht ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerbern, können für Laufbahnfachrichtungen oder Laufbahnzweige Anwärtersonderzuschläge gewährt werden. Sie sollen 70 vom Hundert des Anwärtergrundbetrages nicht übersteigen; sie dürfen höchstens 100 vom Hundert des Anwärtergrundbetrages betragen. Die Entscheidung über die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen trifft die Laufbahnordnungsbehörde im Einvernehmen mit der für das Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltung und der für den Haushalt zuständigen Senatsverwaltung.</p> <p>(2) Anspruch auf Anwärtersonderzuschläge besteht nur, wenn Anwärter</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht vor dem Abschluss des Vorbereitungsdienstes oder wegen schuldhaften Nichtbestehens der Laufbahnprüfung ausscheidet und 2. nach Bestehen der Laufbahnprüfung mindestens fünf Jahre als Beamter im öffentlichen Dienst des Landes Berlin in der Laufbahn verbleibt, für die er die Befähigung erworben hat, oder, wenn das Beamtenverhältnis nach Bestehen der 								

	Laufbahnprüfung endet, in derselben Laufbahn in ein neues Beamtenverhältnis im öffentlichen Dienst des Landes Berlin für mindestens die gleiche Zeit eintritt.
--	---

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft
- III A -

Berlin, den . 02.2016
Tel.: 90227 (9227) - 5512
E-Mail: andreas.hilke@senbjw.berlin.de

Stellungnahme

zum Antrag der Fraktion der SPD und CDU

über

Gesetz zur Umsetzung der Kitagebührenfreiheit und der Kitaqualitätssteigerung sowie zur Einführung einer Notfallsanitäterzulage und Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen (Haushaltsumsetzungsgesetz) (Drs. 17/2685)

Zu den Artikeln I bis II des Gesetzentwurfs

Der Senat begrüßt die eingebrachten Gesetzesänderungen, schlägt jedoch im Folgenden Änderungen und verschiedene Ergänzungen vor.

Allgemeine Begründung der Änderungsvorschläge:

Der Senat begrüßt die stufenweise Einführung der vollständigen Beitragsfreiheit für die Förderung in Krippe und Kindergarten durch eine Änderung des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes (TKBG). Hier schlägt der Senat eine überarbeitete Fassung mit einer gesetzestechnisch üblichen Variante von Übergangsregelungen vor (z. B. muss ab 31. Juli 2018 die Anlage 1 des TKBG entfallen). Weiterhin führt die vorgeschlagene Änderung, wonach ab dem 1. August 2018 in den letzten sechs Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht keine Kostenbeiträge erhoben werden, nicht dazu, dass für alle Kinder über den gesamten Betreuungszeitraum hinweg keine Beiträge mehr erhoben werden. Die Veränderung des Zeitpunkts der regelmäßigen Einschulung für Kinder, die in den Monaten Oktober bis Dezember geboren sind, führt dazu, dass es auch ein „siebtes Jahr vor Beginn der regelmäßigen Einschulung“ geben kann. Dieses wäre nach der vorliegenden Formulierung nicht beitragsfrei. Daher wird eine umfassendere Regelung vorgeschlagen.

Der Senat begrüßt ebenfalls die stufenweise Verbesserung der Qualität in der Kindertagesförderung. Der Senat schlägt hier eine abweichende Stufigkeit der Einführung der Beitragsfreiheit im Gesetz vor, die der Vorlage des Hauptausschusses (Rote Nummer 1900 DF) entspricht. Hierbei entfällt die im Fraktionsentwurf enthaltene Formulierung in § 11 Abs. 2 Satz 1 „nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes“, da dem Wortlaut nach hierunter ein genereller Haushaltsvorbehalt aller dann nachfolgenden Standardfestsetzungen verstanden werden könnte.

Weiterhin schlägt der Senat insbesondere Änderungen vor, die

- zu Personalverbesserungen für die Förderung von Kindern in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen führen,
- eine spezifische Modifikation der Finanzierung der besonderen Gruppen für Kinder mit Behinderungen ermöglicht
- Vorgaben zur besseren Übersicht und Umsetzung der Platz- und Personalmeldungen durch verbindliche Nutzung der IT- Fachverfahren und Aufnahme eines neuen Merkmales zum ausländerrechtlichen Status enthalten (damit verbunden ist die Notwendigkeit, zugleich die VOKitaFöG zu ändern, welche aus Zeitgründen mit dem Gesetz zusammen erfolgen muss),
- Vorgaben für den Bereich der sog. „Zuzahlungen“ gesetzlich festlegen,
- Klarstellungen im Bereich der Elternvertretungen zur Folge haben,
- rechtssystematische Folgeänderungen aufnehmen, die aus dem veränderten regelmäßigen Einschulungsalter resultieren,

Diese Gesetzesänderung sollte ebenfalls genutzt werden, um kurzfristig eine datenschutzrechtliche Gesetzeslücke im Bereich der Jugendbewährungshilfe zu schließen.

Im Übrigen wird auf die Einzelbegründungen verwiesen.

Folgende Gesetzesformulierungen werden vorgeschlagen:

I. Das Kindertagesförderungsgesetz vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322, zuletzt geändert durch Art. II G zur Änderung des SchulG, des KitaFöG und weiterer Gesetze vom 13. 7. 2011 (GVBl. S. 344) wird wie folgt geändert:

1. An § 6 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Die Einrichtung besonderer Gruppen bedarf der vorherigen Zustimmung der Fachstelle für die Integration von Kindern mit Behinderung bei der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung. Die Voraussetzungen für die Einrichtung besonderer Gruppen werden durch die für die Erlaubnis gemäß § 45 Achten Buch Sozialgesetzbuch zuständige Stelle geprüft.“
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 6 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 Satz 1 werden die Wörter „von der Krippe in den Kindergarten wechselt“ gestrichen und durch „sich in den letzten drei Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht befindet“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt: „Soweit Kinder von der allgemeinen Schulpflicht zurückgestellt werden, ist keine erneute Bedarfsprüfung erforderlich; Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend.“
 - b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Kostenbeteiligungsverfahrens“ werden die Wörter „sowie eines IT-gestützten Personalmeldesystems zur Erfüllung der Pflichten nach § 47 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, § 31 AG KJHG und § 99 des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung wird im Hinblick auf das bezirksübergreifende IT-Verfahren im Auftrag der Bezirke tätig.“

3. § 11 Absatz 2 Nummer 1 a und b werden wie folgt geändert:
 (2) Bei der Personalbemessung für das sozialpädagogische Fachpersonal sollen folgende Grundsätze gelten:
 1. 38,5 Wochenarbeitsstunden pädagogisches Fachpersonal sind vorzusehen
 a) bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres
 - für jeweils 4 Kinder bei Ganztagsbetreuung,
 - für jeweils 5 Kinder bei Teilzeitförderung,
 - für jeweils 7 Kinder bei Halbtagsförderung;
 b) bei Kindern nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres
 - für jeweils 5 Kinder bei Ganztagsförderung,
 - für jeweils 6 Kinder bei Teilzeitförderung,
 - für jeweils 8 Kinder bei Halbtagsförderung;“
4. § 14 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 2 werden die Wörter „eine Elternvertretung und eine Stellvertretung“ durch die Wörter „bis zu zwei Elternvertreter oder Elternvertreterinnen und bis zu zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen“ ersetzt.
 bb) In Satz 4 wird nach dem Wort „Elternvertretung“ ein Komma eingefügt.
 b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst: „Die Elternvertreter und Elternvertreterinnen einer Kindertageseinrichtung wählen spätestens bis Ende November eines Jahres aus ihrer Mitte eine Vertretung und eine Stellvertretung für den Bezirkseleiternausschuss. Der Träger übermittelt die Namen und Anschriften der gewählten Personen dem jeweiligen Bezirkseleiternausschuss.“
5. § 15 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „In jedem Bezirk wird ein Bezirkseleiternausschuss gebildet, der sich aus den nach § 14 Absatz 5 gewählten Eltern zusammensetzt.“
6. § 16 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „insbesondere“ die Wörter „die Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Eltern nach § 14 sowie die Pflicht,“ eingefügt und die Angabe „sowie die Rechte nach § 23 Absatz 3 Nummer 3“ gestrichen.
 bb) Nach Nummer 4 wird folgender Satz angefügt: „Die fristgerechte Kündigung eines Betreuungsvertrages durch die Eltern vor Betreuungsbeginn darf nicht ausgeschlossen werden.
 b) Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz eingefügt:
 „(1a) Soweit ein Vertrag über eine Leistung nach § 23 Absatz 3 Nr. 3 geschlossen werden soll, ist die besondere Leistung des Trägers zu benennen und auf die Rechte der Eltern und auf die Kündigungsfrist für diesen Vertrag nach Absatz 1 Nummer 4 hinzuweisen. Der Träger erbringt jährlich einen nachvollziehbaren Nachweis über die Verwendung der zusätzlichen freiwilligen Zahlungen nach § 23 Absatz 3 (Zuzahlungen) gegenüber den Eltern. Das Land Berlin kann den Träger auffordern, die Höhe und den Verwendungszweck der Zuzahlungen sowie das Verfahren hinsichtlich derjenigen Kinder, deren Eltern die besondere Leistung nicht in Anspruch nehmen, mitzuteilen. Näheres kann in der Vereinbarung nach § 23 geregelt werden.“
 c) In Absatz 2 wird Satz 5 gestrichen.

7. An § 19 wird folgender Absatz angefügt:
 „(6) Die Träger der Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, an dem zentralen Kitavormerksystem teilzunehmen.“
8. § 23 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 (1) Die Finanzierung von Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe soll auf Grundlage einer landesweiten Leistungsvereinbarung zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung, und den Trägern der freien Jugendhilfe erfolgen. Hierbei werden unter Beachtung des § 22 Absatz 4 die Betriebskosten durch eine Kostenerstattung des Landes Berlin, angemessene Eigenleistungen des Trägers und eine Kostenbeteiligung der Eltern gedeckt. Die Finanzierung erfolgt durch das zuständige Jugendamt für das jeweilige Kind bezogen auf Art und Dauer des in Anspruch genommenen Platzes gemäß dem nach § 7 Abs. 9 geregelten Verfahren. Für die Finanzierung erhalten die Jugendämter im Rahmen der bezirklichen Globalsummen eine Mittelausstattung, welche auch die Finanzierung der Tagespflegeplätze einbezieht. Die Finanzierung von besonderen Gruppen im Sinne von § 6 Absatz 3 kann auch durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung sichergestellt werden; die Zuständigkeit für die Feststellung oder Geltendmachung von Kostenbeiträgen nach § 3 des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes in der Fassung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 494, 576), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 848) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.
- b) In Absatz 3 Nummer 3 werden die Wörter „im Zusammenhang mit der Förderung beim Träger“ gestrichen. Absatz 3 Nr. 3 wird im Übrigen wie folgt gefasst: „für die Eltern nur insoweit über die gesetzliche Kostenbeteiligung hinausgehende finanzielle Verpflichtungen (Zuzahlungen) entstehen, wie sie sich auf Grund besonderer und mit der pädagogischen Förderung in unmittelbarem Zusammenhang stehender Leistungen des Trägers (pädagogische Zusatzangebote und zusätzliche bzw. besondere Verpflegung) ergeben. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann allgemeine Vorgaben für die zulässige Höhe dieser Zuzahlungen festlegen. Die Zuzahlungen können von den Eltern jederzeit einseitig aufgehoben werden. Hiervon unabhängig ist allen Kindern die Teilnahme an den pädagogischen Zusatzangeboten zu ermöglichen. Pädagogische Zusatzangebote sind in das pädagogische Konzept und das Alltagsgeschehen der Tageseinrichtung zu integrieren und durch das pädagogische Fachpersonal der Tageseinrichtung zu begleiten. Auf Eltern-Initiativ-Kindertagesstätten findet Satz 2 keine Anwendung; für diesen Bereich können darüber hinaus in der Leistungsvereinbarung nach Absatz 1 abweichende Regelungen vereinbart werden.“
- c) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
 „Darin ist auch ein Verfahren für Fälle von Pflichtverletzungen vorzusehen; insbesondere sollen neben der Kündigung der Leistungsvereinbarung auch das Aussetzen oder die Reduzierung der laufenden Finanzierung sowie Sanktionen bei Pflichtverletzungen festgelegt werden.“
9. § 28 wird wie folgt gefasst:
 (1) Vom 1. August 2016 bis zum Ablauf des 31. Juli 2018 gilt § 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben a und b in folgender Fassung:
 1. 38,5 Wochenarbeitsstunden pädagogisches Fachpersonal sind vorzusehen

- a) bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres
 - für jeweils 4,5 Kinder bei Ganztagsbetreuung,
 - für jeweils 5,5 Kinder bei Teilzeitförderung,
 - für jeweils 7,5 Kinder bei Halbtagsförderung;
- b) bei Kindern nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres
 - für jeweils 5,5 Kinder bei Ganztagsförderung,
 - für jeweils 6,5 Kinder bei Teilzeitförderung,
 - für jeweils 8,5 Kinder bei Halbtagsförderung;

(2) Vom 1. August 2018 bis zum Ablauf des 31. Juli 2019 gilt § 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben a und b in folgender Fassung:

1. 38,5 Wochenarbeitsstunden pädagogisches Fachpersonal sind vorzusehen
 - a) bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres
 - für jeweils 4,25 Kinder bei Ganztagsbetreuung,
 - für jeweils 5,25 Kinder bei Teilzeitförderung,
 - für jeweils 7,25 Kinder bei Halbtagsförderung;
 - b) bei Kindern nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres
 - für jeweils 5,25 Kinder bei Ganztagsförderung,
 - für jeweils 6,25 Kinder bei Teilzeitförderung,
 - für jeweils 8,25 Kinder bei Halbtagsförderung;

II. Änderung des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes

1. In § 3 Absatz 5 werden die Wörter „In den letzten drei Jahren“ gestrichen und folgender Satz angefügt: „Satz 1 gilt auch im Falle einer Rückstellung nach § 42 Absatz 3 SchulG.“

2. § 8 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bis zum 31. Juli 2017 gilt § 3 Absatz 5 mit der Maßgabe, dass in den letzten 4 Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht eine Kostenbeteiligung nach § 1 Absatz 1 mit Ausnahme der Beteiligung an den Kosten für eine im Angebot enthaltene Verpflegung nicht erhoben wird.“

(2) Vom 1. August 2017 bis zum 31. Juli 2018 gilt § 3 Absatz 5 mit der Maßgabe, dass in den letzten 5 Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht eine Kostenbeteiligung nach § 1 Absatz 1 mit Ausnahme der Beteiligung an den Kosten für eine im Angebot enthaltene Verpflegung nicht erhoben wird.“

(3) Bis zum 31. Juli 2018 ist die Anlage 1 in der Fassung der Bekanntmachung dieses Gesetzes vom 23. April 2010 zuletzt geändert am 19. Juni 2012 weiterhin anzuwenden.

3. Anlage 1 wird aufgehoben.

III. Änderung der Verordnung über das Verfahren zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen

1. In § 3 Absatz 2 Nummer 1 wird nach Buchstabe c) der neue Buchstabe d) eingefügt: „(d) Angaben zum ausländerrechtlichen Status“. Die bisherigen Buchstaben d) bis j) werden zu e) bis k).

2. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert.

a) In Satz 2 werden nach den Wörtern „dieser Kinder“ die Wörter „im Auftrag der Jugendämter“ eingefügt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „Diese Daten werden im Auftrag der Jugendämter mit den im zentralen IT-Verfahren nach § 8 vorliegenden Daten abgeglichen, um diejenigen Eltern zu ermitteln, deren Kinder bisher keine Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege erhalten. Nach dem Abgleich der Daten informiert das zuständige Jugendamt diejenigen Eltern, deren Kinder bisher keine Förderung erhalten.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach der Angabe „§ 26“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „soll“ durch das Wort „erfolgt“ ersetzt und das Wort „erfolgen“ gestrichen.

c) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Der Träger soll seine Meldepflichten nach § § 47 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch, 31 AGKJHG sowie § 19 Absatz 5 des Kindertagesförderungsgesetzes entsprechend dem Verfahren nach Absatz 3 erfüllen. Ebenso sollen die Träger die Erhebungsmerkmale nach § 99 Abs. 7 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch für die Erstellung der Bundesstatistik nach § 98 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch im Rahmen dieses Verfahrens übermitteln. Das Verfahren tritt mit Bereitstellung des IT-Fachverfahrens, frühestens aber zum 01.08.2017, in Kraft.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 5 wird folgender Absatz eingefügt:

„(5a) Die vorliegenden Daten können auch für die Erfüllung der Auskunftspflicht nach § 102 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch, § 11a Bundesstatistikgesetz zur Erfüllung der Kinder- und Jugendhilfestatistik genutzt werden. Dabei sind die Vorgaben nach Absatz 4 zu beachten. Eine Löschung der Daten erfolgt, soweit diese nicht mehr erforderlich sind.“

5. An § 11 wird folgender Absatz 5 angefügt: „Soweit in einer Einrichtung eine Person beschäftigt wird, die sich in der berufsbegleitenden Ausbildung befindet, werden der Einrichtung im ersten Ausbildungsjahr zwei Zeitstunden pro Woche für die Anleitung dieser Person gewährt.“

6. An § 16 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „In einer Leistungsvereinbarung können, unabhängig von den Regelungen in den Sätzen 1 und 2 spezifische Regelungen für den besonderen Bedarf der betreuten Kinder getroffen werden.“

7. In § 18 Absatz 1 wird die Angabe „0,008“ durch „0,01“ ersetzt und folgender Satz angefügt: „Unter Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen werden im Rahmen dieser Verordnung die Quartiersmanagementgebiete“ der Kategorien I, II und der Kategorie III sowie die Gebiete mit besonderem Aufmerksamkeitsbedarf gemäß Monitoring Soziale Stadtentwicklung (MSS) der Kategorien 3-, 4+, 4+/- und 4- verstanden.“

IV. Änderung des Gesetzes über die Bewährungshelfer für Jugendliche und Heranwachsende (JugendlichenbewährungshelferG)

Das Gesetz über die Bewährungshelfer für Jugendliche und Heranwachsende vom 25. November 1965 (BVbl. S. 652), zuletzt geändert durch Art. XII Nr. 44 Dienstrechtsänderungsgesetz vom 19.3.2009 (GVBl. S. 70) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 a wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„Personenbezogene Daten von Verurteilten dürfen an die Einrichtungen des Justiz- und Maßregelvollzugs übermittelt werden, sofern deren Kenntnis für den Vollzug der Freiheitsentziehung, insbesondere zur Förderung der Vollzugs- und Behandlungsplanung oder der Entlassungsvorbereitung erforderlich ist. Im Übrigen sind die Vorschriften des IV. Titels des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes entsprechend anwendbar.“

2. Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.

Konkretisierende Begründung zu den vorgeschlagenen Änderungen:

zu I - Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Zu 1. (§ 6): Es wird klargestellt, dass besondere Gruppen die Zustimmung der Fachstelle für Integration voraussetzen.

Zu 2. (§ 7)

Zu a) aa) Durch die Veränderung des Einschulungsalters in § 42 Schulgesetz ist die Bedarfsprüfung beim Übergang „Krippe – Kindergarten“ nicht mehr sachgerecht. Diese wird derzeit mit Vollendung des dritten Lebensjahres durchgeführt, wenn das Kind von der Krippe in den Kindergarten wechselt und nicht nur eine Teilzeitförderung in Anspruch nimmt. Da die Kinder der Geburtsmonate Oktober bis Dezember im Kalenderjahr, in dem sie drei Jahre alt werden, nur noch einen Anspruch auf eine bedarfsunabhängige Halbtagsförderung hätten (der Anspruch auf eine bedarfsunabhängige Teilzeitförderung beginnt für diese Geburtsmonate erst 1 Jahr später als bisher) wird die Prüfung von Amts wegen auch zukünftig 3 Jahre vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht durchgeführt.

Zu a) bb) Soweit Kinder von der Schulpflicht zurückgestellt werden, ist keine Prüfung ihres bisherigen Betreuungsumfanges erforderlich. Die Neuregelung soll zu einer Verwaltungsvereinfachung führen.

Zu b) aa) Es wird eine Ermächtigungsgrundlage für ein geplantes IT-Personalmeldesystem geschaffen. Die Erfüllung der Mitteilungspflichten nach dem SGB

VIII sowie dem AG KJHG auf elektronischem Weg soll eine Vereinfachung mit sich bringen. Gleichzeitig können die Personalmeldungen zur Erfüllung der Mitteilungspflichten nach § 47 SGB VIII, zur Erfüllung der Pflichten nach § 99 SGB VIII sowie zur Umsetzung des in Zusammenhang mit der geplanten Personalverbesserung geforderten Nachweisverfahren herangezogen werden. Das IT-Personalmeldesystem soll bis zum Start des Kitajahres 2017/2018 bereitgestellt werden.

Zu b) bb) Mit dieser Regelung wird ausdrücklich verankert, dass die Senatsverwaltung lediglich im Auftrag tätig wird und damit auch die Datenhoheit beim jeweiligen Bezirk liegt.

Zu 3.(§ 11): Durch Verbesserung der Erzieher-Kind-Relation wird mit einer Übergangszeit bis 2019 eine wesentliche Qualitätsverbesserung in der frühkindlichen Förderung erreicht.

Zu 4: (§ 14): Die Anzahl der Elternvertreter wird konkretisiert. Der späteste Zeitpunkt zu dem die Wahl von Elternvertretern für den Bezirkselfternausschuss erfolgt sein muss, wird festgelegt. Damit soll erreicht werden, dass diesem Gremium noch ausreichend Zeit bleibt, um während der Wahlperiode seine Aufgaben zu erfüllen.

Die Übermittlungspflicht der Angaben zu den Elternvertretern wurde verankert.

Zu 5 (§ 15): Zukünftig können auch Elternvertreter und Elternvertreterinnen von Kindertageseinrichtungen, die keinen Elternausschuss haben, in den Bezirkselfternausschuss gewählt werden. Damit erhält eine größere Zahl an Eltern die Möglichkeit, sich in diesem Gremium zu beteiligen.

Zu 6 (§ 16): Es wird klargestellt, dass auch vor Beginn der Vertragslaufzeit eine fristgerechte Kündigung von einem Monat zum Monatsende durch die Eltern möglich ist und auch nicht im Betreuungsvertrag eingeschränkt oder vertraglich abbedungen werden kann. Im neuen Absatz 1a werden Vorgaben für Vereinbarungen über zusätzliche Zahlungen mit den Eltern getroffen. Die über die allgemeine Betreuungs- und Förderungsleistung der Kindertageseinrichtung nach dem Berliner Bildungsprogramm hinausgehende Leistung des Trägers muss gegenüber den Eltern dargelegt werden. Darüber wird eine Kündigungsfrist vorgeschrieben. Der jährliche Nachweis der Verwendung der Zusatzbeiträge wird im Gesetz verankert. Daneben werden Auskunftspflichten gegenüber dem Land Berlin als Vertragspartner der Rahmenvereinbarung festgelegt. In Absatz 2 ist der Satz 5 entbehrlich, da gemäß Neuregelung in § 23 Abs. 3 Nr. 3 die Zuzahlungen jederzeit einseitig durch die Eltern ohne Beendigung der Förderung aufgehoben werden können.

Zu 7. (§ 19): Die Verpflichtung zur Teilnahme am zentralen Kitavormerksystem, die auch die Freiplatzmeldung und die Erfassung der Einrichtungsdaten umfasst, soll zu einer Steigerung des Nutzungsgrades dieses Verfahrens durch die Träger / Einrichtungen führen mit dem Ziel, Eltern einen schnelleren und vollständigeren Überblick über das tatsächliche Platzangebot zu bieten.

Zu 8. (§23):

Zu a): Für die Ausstattung der besonderen Gruppen wird angesichts der gewachsenen Anforderungen an diese Betreuung eine Regelung getroffen, wonach die Vertragspartner individuelle Regelungen zur Personal- und Sachausstattung treffen können. Damit wird im Hinblick auf die Bevölkerungszunahme und die gestiegenen Anforderungen für diesen Personenkreis eine flexible Lösung möglich.

Zu b) In Absatz 3 wird die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung zur Festlegung einer Höchstgrenze für etwaige Zuzahlungen ermächtigt, da es sich um ein öffentlich gefördertes und weitgehend kostenbeitragsfreies Leistungsangebot handelt, mit dem das Land Berlin seine Gewährleistungspflicht erfüllt. Unter „allgemeine Vorgaben“ ist zu verstehen, dass es sich dabei um Festlegungen, die für alle Träger gelten sollen, und nicht einzelfallbezogene Regelungen handelt.

Es wird definiert, dass Zuzahlungen nur für pädagogische Zusatzangebote und eine zusätzliche und/oder besondere Verpflegung, die die Eltern wünschen, erhoben werden dürfen. Damit werden Zuzahlungen bspw. für die Erbringung des Eigenanteils der Träger, für Mieten, Kautionen, Freihaltgelder, Aufnahmegebühren u. ä. ausgeschlossen.

Daneben werden nähere Bestimmungen für den Fall getroffen, dass nicht alle Kinder am Zusatzangebot teilnehmen können. Es wird klargestellt, dass pädagogische Zusatzangebote während der Öffnungszeiten durch das Fachpersonal zu begleiten sind. Indem die Zusatzangebote in das pädagogische Konzept integriert werden, wird auch klargestellt, dass die Zusatzangebote ausschließlich in Verantwortung des Trägers durchzuführen sind. Absatz 4 bestimmt, dass in der Leistungsvereinbarung für das Vertragsverletzungsverfahren neben der Kündigung auch andere Maßnahmen vorgesehen werden sollen.

Zu 9. (§ 28): Die Personalverbesserung wird in drei Stufen eingeführt. Für die Zeit vom 1.8.2016 bis 31.7.2019 gilt eine Übergangsregelung.

zu II Änderung des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes

Zu 1. Mit dieser Regelung wird die Beitragsfreiheit (mit Ausnahme der Beteiligung an den Verpflegungskosten) für die gesamte Dauer des Kitabesuchs eingeführt. In Absatz 5 Satz 3 erfolgt eine Klarstellung hinsichtlich der Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden.

Zu 2. Die Beitragsfreiheit wird in drei Stufen erreicht: Zum 1.8.2016 wird ein weiteres Kitajahr (4Jahre) kostenbeitragsfrei gestellt. Ab 1.8.2017 bis 31. Juli 2018 werden die letzten fünf Jahre vor dem Beginn der regelmäßigen Schulpflicht kostenbeitragsfrei gestellt. Ab 1.8.2018 ist in Berlin die Förderung und Betreuung vor der Einschulung kostenfrei. Vor diesem Zeitpunkt ist die bisherige Anlage 1 (Kostentabelle) weiter anzuwenden.

Zu 3. (Anlage1) Durch die Kostenfreiheit kann die Beitragstabelle entfallen.

zu III Änderung der Kindertagesförderungsverordnung

Zu 1. (§ 3): Die Erhebung des ausländerrechtlichen Status schafft die Voraussetzungen zur Erfüllung der Berichtsanforderungen gegenüber dem Parlament und dem Bund im Hinblick auf die Maßnahmen / Kosten der Integration von Flüchtlingen. Darüber hinaus schafft es die Voraussetzung für die Jugendhilfeplanung, entsprechende Integrationskonzepte und Bedarfsanalysen zu entwickeln, die eine angemessene Angebotsentwicklung ermöglichen.

Zu 2. (§6): In Absatz 2 wird eine Befugnis zum Abgleich der Daten der Kinder, die eine Kita besuchen und der Kinder, die 3. Lebensjahr vollendet haben, eingefügt. Da es sich um Daten der jeweiligen bezirklichen Jugendämter handelt, findet der Abgleich im Auftrag

der Jugendämter statt. Damit soll erreicht werden, dass nur die Eltern über die Betreuung und Förderung in einer Kita informiert werden, deren Kinder noch keine Kita besuchen.

Zu 3. (§ 8):

Zu a): Hier erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu b): In Absatz 3 wird die Verpflichtung zur Teilnahme am IT-Finanzierungssystem eingeführt.

Zu c): Der Träger soll zukünftig regelhaft seine Meldepflichten über das zentrale IT-Fachverfahren erfüllen. Dies unterstützt die Arbeit der Fachaufsicht. Gleichzeitig können diese Daten auch für die Erstellung der Bundesstatistik herangezogen werden. So wird eine einheitliche Datenquelle für alle Statistiken ermöglicht.

Zu 4. (§9): In Absatz 5a wird die Rechtsgrundlage für die Nutzung der im Rahmen des ISBJ-Verfahrens vorliegenden Daten für die Auskunftspflicht hinsichtlich der Kinder- und Jugendhilfestatistik geschaffen.

Zu 5. (§11): Zur Unterstützung der Einrichtungen, die Personen beschäftigen, die sich in der berufsbegleitenden Ausbildung befinden, werden im ersten Ausbildungsjahr Anleitungsstunden gewährt. Damit wird einerseits ein Anreiz für die Einrichtungen geschaffen, andererseits die erforderliche Unterstützung honoriert.

Zu 6.:(§ 16): Für die Ausstattung der besonderen Gruppen wird angesichts der gewachsenen Anforderungen an diese Betreuung eine Regelung getroffen, wonach die Vertragspartner individuelle Regelungen zur Personal- und Sachausstattung treffen können. Damit wird im Hinblick auf die Bevölkerungszunahme und die gestiegenen Anforderungen für diesen Personenkreis eine flexible Lösung möglich.

Zu 7. (§ 18): Durch die Erhöhung des Personalzuschlags für die Förderung von Kindern, die in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen leben, kann möglichen Entwicklungsbeeinträchtigungen der Kinder durch ihr Lebensumfeld frühzeitig und besser entgegengewirkt werden. Daneben werden die Gebiete im Einzelnen festgelegt. Diese Änderung bezieht sich nur auf den vorschulischen Bereich., da die Regelung in § 19 Abs. 6 Nr.9 SchulG insofern statisch zu betrachten ist; sofern im Schulbereich entsprechende Vorgaben zukünftig übernommen werden sollen, sind die entsprechenden Anpassungen im dortigen Recht vorzunehmen.

zu IV Änderung des Jugendlichenbewährungshelfergesetz

Zu 1. (§ 11a):

Mit der Einführung einer Befugnis der Jugendbewährungshilfe zur Datenübermittlung an die Einrichtungen des Justiz- und Maßregelvollzuges wird eine planwidrige Gesetzeslücke geschlossen. Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, insbesondere im Rahmen des Übergangsmanagements, muss die Jugendbewährungshilfe – ebenso wie die Sozialen Dienste der Justiz nach dem Justizvollzugsdatenschutzgesetz vom 21.07.2011 sowie die dem Sozialdatenschutz des SGB VIII unterliegende Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH) – die Möglichkeit der Datenübermittlung haben, auch wenn im Einzelfall vorab keine Einwilligung des Betroffenen eingeholt werden kann. Nur so ist es möglich, frühzeitig gemeinsam mit allen Beteiligten eine Perspektive für die jungen Menschen zu entwickeln und so das Rückfallrisiko zu reduzieren. Dies gilt insbesondere für eine kleine Gruppe besonders gefährdeter junger Menschen, die aufgrund ihrer eigenen Perspektivlosigkeit nicht mitwirken können. Die Schließung der Gesetzeslücke wird auch vom Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als notwendig erachtet.

Zur besseren Übersicht der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen ist eine synoptische Darstellung als Anlage beigefügt.

Zu Artikel III – und IV Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin –

Die in Artikel III und IV des Gesetzentwurfs vorgesehenen Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG Bln) sehen die Einführung einer Stellenzulage für Beamte und Beamtinnen der Berliner Feuerwehr, wenn sie als Notfallsanitäter/innen verwendet werden (Artikel III) und die Umsetzung der Wiedereinführung der Anwärtersonderzuschläge (Artikel IV) vor.

Die Einführung der neben der Feuerwehrezulage zu zahlenden **Notfallsanitäterzulage** ist aus Sicht des Senats notwendig, um Dienstkräfte der Feuerwehr zur Fortbildung und Übernahme der anspruchsvollen Aufgabe zu motivieren und mithin eine dem neuen Berufsbild Notfallsanitäter entsprechende Notfallversorgung im Land Berlin sicherzustellen.

Die Wiedergewährung der **Anwärtersonderzuschläge** gem. § 63 BBesG ÜF Berlin ist zur Schaffung eines finanziellen Anreizes erforderlich, weil in einigen Laufbahnfachrichtungen eine kritische Bewerberlage besteht. Ein besonderer Bedarf an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern besteht für Ausbildungen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen, wie z.B. im feuerwehrtechnischen Dienst und im allgemeinen Justizvollzugsdienst.

Im Haushalt 2016/2017 stehen bereits Mittel sowohl für die Gewährung von **Anwärtersonderzuschlägen** als auch für die **Notfallsanitäterzulage** bereit. Während die Mittel für Anwärtersonderzuschläge im Haushalt veranschlagt sind, ist aufgrund der schrittweisen Einführung des Notfallsanitäters hier davon auszugehen, dass die Zahlung 2016/2017 aus den allgemeinen Personalmittelansätzen bestritten werden kann.

Für die Zahlbarmachung der **Notfallsanitäterzulage** bedarf es einer Ergänzung der Anlagen I und IX zum BBesG ÜF Bln, mit der eine Zulage in Höhe von 200 Euro monatlich eingeführt wird, die bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen zusätzlich zu der Feuerwehrezulage gezahlt wird.

Gemäß dem in Artikel IV vorgesehenen § 63 Abs. 1 Satz 3 BBesG ÜF Bln ist vorgesehen, dass die Laufbahnordnungsbehörden die Entscheidung, Anwärtersonderzuschläge für eine Laufbahnfachrichtung oder einen Laufbahnzweig zu gewähren, im Einvernehmen mit der für das Besoldungsrecht und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung treffen. Die Regelung von Zustimmungsvorbehalten wird aus besoldungsrechtlicher und finanzpolitischer Sicht vom Senat begrüßt.

Durch die Änderung des § 63 BBesG ÜF Bln würde klargestellt, dass die Regelung gemäß Artikel I § 4 Absatz 4 HStrG 96 der Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen nicht entgegensteht, da der Besoldungs- bzw. Haushaltsgesetzgeber mit der Rechtsänderung im BBesG ÜF Bln deutlich zum Ausdruck bringen würde, dass nicht mehr an der früheren Entscheidung festgehalten wird.

Mit Verabschiedung des Haushaltsgesetzes für den Doppelhaushalt 2016/2017 sind außerdem die finanziellen Voraussetzungen für die Anpassung der Stellenzulage für Beamtinnen und Beamte bei den Justizvollzugseinrichtungen („Vollzugszulage“) an die Höhe der für den Polizeivollzugsdienst und feuerwehrtechnischen Dienst gewährten Stellenzulagen geschaffen worden.

Im Zuge der angestoßenen Reform der Zulagentatbestände soll auch die bisher für Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister in speziellen Vorführbereichen gewährte Zulage überarbeitet und in eine neu gefasste Vorführ- und Sicherungszulage überführt werden. Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Rahmen der veranschlagten Personalausgaben zur Verfügung.

Um dem Willen des Haushaltsgesetzgebers zu entsprechen, sind daher folgende Ergänzungen im Antrag vorzusehen:

Nach Artikel IV – Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin (Seite 4) wird eingefügt:

Artikel V

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

in der Überleitungsfassung für Berlin

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2015 (GVBl. S. 62) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Anlage I werden im Teil II. der Vorbemerkung Nummer 12 Absatz 1 Satz 1 die Worte „in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte“ gestrichen.
2. In Anlage I wird im Teil II. nach der Vorbemerkung Nummer 12 folgende Vorbemerkung Nummer 12a angefügt:

12a. Zulage für Beamtinnen und Beamte in abgeschlossenen Vorführbereichen oder sonstigen sicherheitsrelevanten Bereichen der Gerichte

„Beamtinnen und Beamte in Ämtern der Bundesbesoldungsordnung A, die in abgeschlossenen Vorführbereichen oder sonstigen sicherheitsrelevanten Bereichen der Gerichte verwendet werden, um überwiegend besondere Sicherungsaufgaben wahrzunehmen, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.“

3. In Anlage IX wird nach der Angabe zu Nummer 12 folgende Angabe eingefügt:

„bei Justizvollzugseinrichtungen 127,38“.

4. In Anlage IX wird nach Nummer 12 eingefügt:

„Nummer 12a 95,53“.

Zu Artikel V - Inkrafttreten

Art. I und 2 sollten zum neuen Kitajahr am 01.08.2016 in Kraft treten. Art. III und IV treten am 01.01.2016 in Kraft. Mit dem rückwirkenden Inkrafttreten zum 1. Januar 2016 wäre sichergestellt, dass bereitstehende Haushaltsmittel für Anwärtersonderzuschläge rückwirkend ausgezahlt werden können. Ebenso ermöglicht dieses Inkrafttretensdatum, die Notfallsanitäterzulage rückwirkend ab dem 1. Januar 2016

an diejenigen Dienstkräfte der Feuerwehr zu zahlen, die die Voraussetzungen dafür bereits erfüllen bzw. während des weiteren Gesetzgebungsverfahrens erfüllen werden.

Anlage zur Stellungnahme des Senats zu den Artikeln I bis II des Gesetzes zur Umsetzung der Kitagebührenfreiheit und der Kitaqualitätssteigerung sowie zur Einführung einer Notfallsanitäterzulage und Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen (Haushaltsumsetzungsgesetz) (Drs. 17/2685)

Geltende Gesetzesfassung	Änderungsvorschläge des Senats	Fraktionsentwurf SPD/ CDU
KitaFöG		
§ 6 Besondere Angebote für Kinder mit Behinderungen	§ 6 Besondere Angebote für Kinder mit Behinderungen	§ 6 Besondere Angebote für Kinder mit Behinderungen
(3) Soweit besondere Gruppen für Kinder mit Behinderungen erforderlich sind und ihre Eltern eine solche Förderung wünschen, sind diese nach Möglichkeit in Tageseinrichtungen einzurichten.	(3) Soweit besondere Gruppen für Kinder mit Behinderungen erforderlich sind und ihre Eltern eine solche Förderung wünschen, sind diese nach Möglichkeit in Tageseinrichtungen einzurichten. <u>Die Einrichtung besonderer Gruppen bedarf der vorherigen Zustimmung der Fachstelle für die Integration von Kindern mit Behinderung bei der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung. Die Voraussetzungen für die Einrichtung besonderer Gruppen werden durch die für die Erlaubnis gemäß § 45 Aches Buch Sozialgesetzbuch zuständige Stelle geprüft.</u>	
§ 7 Anmeldung, Bedarfsprüfung und Nachweisverfahren	§ 7 Anmeldung, Bedarfsprüfung und Nachweisverfahren	§ 7 Anmeldung, Bedarfsprüfung und Nachweisverfahren
(6) Eine erneute Bedarfsprüfung ist nur	(6) Eine erneute Bedarfsprüfung ist nur	

<p>dann notwendig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Erweiterung des Betreuungsumfangs gewünscht wird, 2. die in der Rechtsverordnung nach Absatz 9 festzulegende Frist, bis zu der die Förderung begonnen haben muss, abgelaufen ist, 3. das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und von der Krippe in den Kindergarten wechselt, soweit dort nicht nur eine bedarfsunabhängige Förderung in Anspruch genommen werden soll. <p>In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 2 ist ein Antrag nach Absatz 1 erforderlich. Die Überprüfung im Falle des Satzes 1 Nr. 3 erfolgt von Amts wegen, wobei eine Klage gegen die Entscheidung keine aufschiebende Wirkung hat; Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung. Die Prüfung eines behinderungsbedingten Mehrbedarfs ist nicht erforderlich, soweit eine Befristung im Sinne von § 6 Abs. 2 noch nicht abgelaufen ist.</p>	<p>dann notwendig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Erweiterung des Betreuungsumfangs gewünscht wird, 2. die in der Rechtsverordnung nach Absatz 9 festzulegende Frist, bis zu der die Förderung begonnen haben muss, abgelaufen ist, 3. das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und <u>sich in den letzten drei Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht befindet</u>, soweit dort nicht nur eine bedarfsunabhängige Förderung in Anspruch genommen werden soll. <p>In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 2 ist ein Antrag nach Absatz 1 erforderlich. 4 Die Überprüfung im Falle des Satzes 1 Nr. 3 erfolgt von Amts wegen, wobei eine Klage gegen die Entscheidung keine aufschiebende Wirkung hat; Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung. Die Prüfung eines behinderungsbedingten Mehrbedarfs ist nicht erforderlich, soweit eine Befristung im Sinne von § 6 Abs. 2 noch nicht abgelaufen ist.</p> <p><u>Soweit Kinder von der allgemeinen Schulpflicht zurückgestellt werden, ist keine erneute Bedarfsprüfung erforderlich; Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend.</u></p>	
<p>(9) Näheres insbesondere über das Antrags- und Bedarfsprüfungsverfahren,</p>	<p>(9) Näheres insbesondere über das Antrags- und Bedarfsprüfungsverfahren,</p>	

<p>die Planung und die dafür erforderliche jährliche Statistik sowie den Nachweis von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung. Dies gilt auch für die zur vorschulischen Sprachstandsfeststellung im Sinne des § 55 Abs. 1 des Schulgesetzes erforderlichen Daten und für die Einführung und Durchführung eines bezirksübergreifenden IT-gestützten Planungs-, Nachweis-, Finanzierungs- und Kostenbeteiligungsverfahrens einschließlich der Regelungen über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung, ihre Übermittlung sowie die Datensicherung.</p>	<p>die Planung und die dafür erforderliche jährliche Statistik sowie den Nachweis von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung. Dies gilt auch für die zur vorschulischen Sprachstandsfeststellung im Sinne des § 55 Abs. 1 des Schulgesetzes erforderlichen Daten und für die Einführung und Durchführung eines bezirksübergreifenden IT-gestützten Planungs-, Nachweis-, Finanzierungs- und Kostenbeteiligungsverfahrens <u>sowie eines IT-gestützten Personalmeldesystems zur Erfüllung der Pflichten nach § 47 des Achten Buches Sozialgesetzbuchs, § 31 AG KJHG und § 99 des Achten Buches Sozialgesetzbuch einschließlich der Regelungen über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung, ihre Übermittlung sowie die Datensicherung. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung wird im Hinblick auf das bezirksübergreifende IT-Verfahren im Auftrag der Bezirke tätig.</u></p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 Personalausstattung</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Personalausstattung</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Personalausstattung</p>
<p>(2) Bei der Personalbemessung für das</p>	<p>(2) Bei der Personalbemessung für das</p>	<p>(2) Bei der Personalbemessung für das</p>

<p>sozialpädagogische Fachpersonal sollen folgende Grundsätze gelten:</p> <p>1. 38,5 Wochenarbeitsstunden pädagogischen Fachpersonals sind vorzusehen</p> <p>a) bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres</p> <p>-für jeweils fünf Kinder bei Ganztagsförderung,</p> <p>-für jeweils sechs Kinder bei Teilzeitförderung,</p> <p>-für jeweils acht Kinder bei Halbtagsförderung,</p>	<p>sozialpädagogische Fachpersonal sollen folgende Grundsätze gelten:</p> <p>1. 38,5 Wochenarbeitsstunden pädagogisches Fachpersonal sind vorzusehen</p> <p>a) bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres</p> <p>- für jeweils <u>vier</u> Kinder bei Ganztagsbetreuung,</p> <p>- für jeweils <u>fünf</u> Kinder bei Teilzeitförderung,</p> <p>- für jeweils <u>sieben</u> Kinder bei Halbtagsförderung;</p>	<p>sozialpädagogische Fachpersonal sollen – nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes folgende Grundsätze gelten:</p> <p>1. 38,5 Wochenarbeitsstunden pädagogisches Fachpersonal sind vorzusehen</p> <p>a) bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres</p> <p><u>bis einschließlich 31.07.2016:</u></p> <p>- für jeweils fünf Kinder bei Ganztagsbetreuung,</p> <p>- für jeweils sechs Kinder bei Teilzeitförderung,</p> <p>- für jeweils acht Kinder bei Halbtagsförderung;</p> <p><u>Zwischen dem 1.8.2016 und dem 31.07.2017:</u></p> <p>- für jeweils <u>4,75</u> Kinder bei Ganztagsbetreuung,</p> <p>- für jeweils <u>5,75</u> Kinder bei Teilzeitförderung,</p> <p>- für jeweils <u>7,75</u> Kinder bei Halbtagsförderung;</p> <p><u>Zwischen dem 1.8.2017 und dem 31.07.2018:</u></p> <p>- für jeweils <u>4,5</u> Kinder bei Ganztagsbetreuung,</p> <p>- für jeweils <u>5,5</u> Kinder bei Teilzeitförderung,</p>
---	---	--

		<p>- für jeweils <u>7,5</u> Kinder bei Halbtagsförderung;</p> <p><u>Zwischen dem 1.8.2018 und dem 31.07.2019:</u></p> <p>- für jeweils <u>4,25</u> Kinder bei Ganztagsbetreuung,</p> <p>- für jeweils <u>5,25</u> Kinder bei Teilzeitförderung,</p> <p>- für jeweils <u>7,25</u> Kinder bei Halbtagsförderung;</p> <p><u>ab dem 1.8.2019:</u></p> <p>- für jeweils <u>vier</u> Kinder bei Ganztagsbetreuung,</p> <p>- für jeweils <u>fünf</u> Kinder bei Teilzeitförderung,</p> <p>- für jeweils <u>sieben</u> Kinder bei Halbtagsförderung;</p>
<p>b) bei Kindern nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres</p> <p>-für jeweils sechs Kinder bei Ganztagsförderung,</p> <p>-für jeweils sieben Kinder bei Teilzeitförderung,</p> <p>-für jeweils neun Kinder bei Halbtagsförderung;</p>	<p>b) bei Kindern nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres</p> <p>- für jeweils <u>fünf</u> Kinder bei Ganztagsförderung,</p> <p>- für jeweils <u>sechs</u> Kinder bei Teilzeitförderung,</p> <p>- für jeweils <u>acht</u> Kinder bei Halbtagsförderung;</p>	<p>b) bei Kindern nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres</p> <p><u>bis einschließlich 31.7.2016:</u></p> <p>- für jeweils <u>sechs</u> Kinder bei Ganztagsförderung,</p> <p>- für jeweils <u>sieben</u> Kinder bei Teilzeitförderung,</p> <p>- für jeweils <u>neun</u> Kinder bei Halbtagsförderung;</p>

		<p><u>Zwischen dem 1.8.2016 und dem 31.7.2017:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- <u>für jeweils 5,75 Kinder bei Ganztagsförderung,</u>- <u>für jeweils 6,75 Kinder bei Teilzeitförderung,</u>- <u>für jeweils 8,75 Kinder bei Halbtagsförderung;</u> <p><u>Zwischen dem 1.8.2017 und dem 31.7.2018:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- <u>für jeweils 5,5 Kinder bei Ganztagsförderung,</u>- <u>für jeweils 6,5 Kinder bei Teilzeitförderung,</u>- <u>für jeweils 8,5 Kinder bei Halbtagsförderung;</u> <p><u>Zwischen dem 1.8.2018 und dem 31.7.2019:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- <u>für jeweils 5,25 Kinder bei Ganztagsförderung,</u>- <u>für jeweils 6,25 Kinder bei Teilzeitförderung,</u>- <u>für jeweils 8,25 Kinder bei Halbtagsförderung;</u> <p><u>ab dem 1.8.2019:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- <u>für jeweils fünf Kinder bei Ganztagsförderung,</u>- <u>für jeweils sechs Kinder bei Teilzeitförderung,</u>
--	--	---

		- für jeweils acht Kinder bei <u>Halbtagsförderung:</u>
§ 14 Elternbeteiligung	§ 14 Elternbeteiligung	§ 14 Elternbeteiligung
(3) Die Eltern der Kinder einer Tageseinrichtung im Sinne von § 3 Abs. 2 und 3, in Einrichtungen mit mehr als 45 Kindern die Eltern der jeweiligen Gruppe, bilden die Elternversammlung. Jede Elternversammlung wählt für die Dauer eines Jahres eine Elternvertretung und eine Stellvertretung. In Tageseinrichtungen mit mehr als 45 Kindern wird ein Elternausschuss gebildet, welcher sich aus den gewählten Elternvertretungen der Gruppen zusammensetzt. Bei Trägern mit mehr als einer Tageseinrichtung ist auf Wunsch der Elternversammlungen ein Elternbeirat zu bilden, für den jeder Elternausschuss, sofern ein solcher in der jeweiligen Einrichtung nicht besteht, die Elternvertretung ein Mitglied wählt.	(3) Die Eltern der Kinder einer Tageseinrichtung im Sinne von § 3 Abs. 2 und 3, in Einrichtungen mit mehr als 45 Kindern die Eltern der jeweiligen Gruppe, bilden die Elternversammlung. Jede Elternversammlung wählt für die Dauer eines Jahres <u>bis zu zwei Elternvertreter oder Elternvertreterinnen und bis zu zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.</u> In Tageseinrichtungen mit mehr als 45 Kindern wird ein Elternausschuss gebildet, welcher sich aus den gewählten Elternvertretungen der Gruppen zusammensetzt. Bei Trägern mit mehr als einer Tageseinrichtung ist auf Wunsch der Elternversammlungen ein Elternbeirat zu bilden, für den jeder Elternausschuss, sofern ein solcher in der jeweiligen Einrichtung nicht besteht, die Elternvertretung, ein Mitglied wählt.	

<p>(5) Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Vertretung und eine Stellvertretung für den Bezirksselternausschuss.</p>	<p>(5) <u>Die Elternvertreter und die Elternvertreterinnen einer Kindertageseinrichtung wählen spätestens bis Ende November eines Jahres aus ihrer Mitte eine Vertretung und eine Stellvertretung für den Bezirksselternausschuss. Der Träger übermittelt die Namen und Anschriften der gewählten Personen dem jeweiligen Bezirksselternausschuss.</u></p>	
<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Bezirks- und Landeselternausschuss</p>	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Bezirks- und Landeselternausschuss</p>	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Bezirks- und Landeselternausschuss</p>
<p>(1) In jedem Bezirk wird ein Bezirksselternausschuss gebildet, der sich aus den gewählten Eltern derjenigen Tageseinrichtungen zusammensetzt, die einen Elternausschuss gebildet haben. Der Bezirksselternausschuss ist vom Jugendamt über wesentliche, die Tagesbetreuung betreffende Fragen zu informieren und zu hören. Der Bezirksselternausschuss wählt aus seiner Mitte die Vertretung für den Landeselternausschuss.</p>	<p>(1) In jedem Bezirk wird ein Bezirksselternausschuss gebildet, der sich aus den <u>nach § 14 Abs. 5</u> gewählten Eltern <u>zusammensetzt</u>. Der Bezirksselternausschuss ist vom Jugendamt über wesentliche, die Tagesbetreuung betreffende Fragen zu informieren und zu hören. Der Bezirksselternausschuss wählt aus seiner Mitte die Vertretung für den Landeselternausschuss.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Betreuungsvertrag</p>	<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Betreuungsvertrag</p>	<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Betreuungsvertrag</p>
<p>(1) Zwischen dem Träger der Tageseinrichtung und den Eltern wird auf Grundlage des festgestellten Bedarfs ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen, der</p>	<p>(1) Zwischen dem Träger der Tageseinrichtung und den Eltern wird auf Grundlage des festgestellten Bedarfs ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen, der</p>	

<p>zumindest Aussagen treffen muss über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zu erbringende Leistung nach diesem Gesetz, 2. die Rechte und Pflichten, insbesondere eine Kostenbeteiligung nach § 26 an den Träger zu leisten sowie die Rechte nach § 23 Absatz 3 Nummer 3. 3. die zur Zeit der Aufnahme geltenden täglichen Öffnungszeiten, die Dauer der jährlichen Schließzeiten der Einrichtung und die Regelungen zur Sicherstellung der Betreuung während der Schließzeiten, 4. die Kündigungsfrist; diese darf einen Monat zum Monatsende nicht überschreiten. 	<p>zumindest Aussagen treffen muss über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zu erbringende Leistung nach diesem Gesetz, 2. die Rechte und Pflichten, <u>insbesondere die Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Eltern nach § 14 sowie die Pflicht, eine Kostenbeteiligung nach § 26 an den Träger zu leisten,</u> 3. die zur Zeit der Aufnahme geltenden täglichen Öffnungszeiten, die Dauer der jährlichen Schließzeiten der Einrichtung und die Regelungen zur Sicherstellung der Betreuung während der Schließzeiten, 4. die Kündigungsfrist; diese darf einen Monat zum Monatsende nicht überschreiten. <u>Die fristgerechte Kündigung eines Betreuungsvertrages durch die Eltern vor Betreuungsbeginn darf nicht ausgeschlossen werden.</u> 	
	<p><u>(1a) Soweit ein Vertrag über eine Leistung nach § 23 Absatz 3 Nr. 3 geschlossen werden soll, ist die besondere Leistung des Trägers zu benennen und auf die Rechte der Eltern und auf die Kündigungsfrist für diesen Vertrag nach Absatz 1 Nummer 4 hinzuweisen. Der Träger erbringt jährlich einen nachvollziehbaren Nachweis über die Verwendung der zusätzlichen freiwilligen Zahlungen nach § 23 Absatz 3</u></p>	

	<p><u>(Zuzahlungen) gegenüber den Eltern. Das Land Berlin kann den Träger auffordern, die Höhe und den Verwendungszweck der Zuzahlungen sowie das Verfahren hinsichtlich derjenigen Kinder, deren Eltern die besondere Leistung nicht in Anspruch nehmen, mitzuteilen. Näheres kann in der Vereinbarung nach § 23 geregelt werden.</u></p>	
<p>(2) Eine Kündigung des Vertrages durch den Träger ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Sie ist schriftlich unter Angabe des Grundes zu erklären. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Einstellung der platzbezogenen Finanzierung oder die Nichtleistung der Kostenbeteiligung, dagegen grundsätzlich nicht die Reduzierung des Betreuungsumfangs. Wird wegen Nichtleistung der Kostenbeteiligung gekündigt, ist der Träger verpflichtet, dies gleichzeitig dem zuständigen Jugendamt unter Nennung des Namens und der Anschrift des Kindes und der Eltern mitzuteilen; die Eltern sind hierauf im Betreuungsvertrag schriftlich hinzuweisen. In den Verträgen ist vorzusehen, dass bei Entscheidungen über finanzielle Mehrbelastungen im Sinne von § 14 Abs. 2 Satz 2 die Eltern zur fristlosen Kündigung des Betreuungsvertrages berechtigt sind, sofern die Eltern keine Möglichkeiten haben, vor Umsetzung der Entscheidung nach Absatz 1 Nr. 4 zu kündigen.</p>	<p>(2) Eine Kündigung des Vertrages durch den Träger ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Sie ist schriftlich unter Angabe des Grundes zu erklären. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Einstellung der platzbezogenen Finanzierung oder die Nichtleistung der Kostenbeteiligung, dagegen grundsätzlich nicht die Reduzierung des Betreuungsumfangs. Wird wegen Nichtleistung der Kostenbeteiligung gekündigt, ist der Träger verpflichtet, dies gleichzeitig dem zuständigen Jugendamt unter Nennung des Namens und der Anschrift des Kindes und der Eltern mitzuteilen; die Eltern sind hierauf im Betreuungsvertrag schriftlich hinzuweisen. Befristungen oder Bedingungen zur Auflösung des Betreuungsvertrages sind nur aus dringenden Gründen im Einzelfall zulässig. Darüber hinausgehende allgemeine Befristungen oder Bedingungen sind nur zulässig, wenn diese auf Grund der pädagogischen Konzeption erforderlich sind und die für</p>	

<p>Befristungen oder Bedingungen zur Auflösung des Betreuungsvertrages sind nur aus dringenden Gründen im Einzelfall zulässig. Darüber hinausgehende allgemeine Befristungen oder Bedingungen sind nur zulässig, wenn diese auf Grund der pädagogischen Konzeption erforderlich sind und die für die Aufsicht nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Stelle zugestimmt hat.</p>	<p>die Aufsicht nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Stelle zugestimmt hat.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 19 Planung der Angebote</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Planung der Angebote</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Planung der Angebote</p>
<p>(5) Die Träger der Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, quartalsweise den Jugendämtern die Anzahl und die Art der angebotenen und belegten Plätze je Einrichtung mitzuteilen, soweit diese Daten nicht bereits im Rahmen des Finanzierungsverfahrens vorliegen.</p>	<p>(5) Die Träger der Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, quartalsweise den Jugendämtern die Anzahl und die Art der angebotenen und belegten Plätze je Einrichtung mitzuteilen, soweit diese Daten nicht bereits im Rahmen des Finanzierungsverfahrens vorliegen.</p>	
	<p><u>(6) Die Träger der Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, an dem zentralen Kitavormerkssystem teilzunehmen.</u></p>	
<p style="text-align: center;">§ 23</p>	<p style="text-align: center;">§ 23</p>	<p style="text-align: center;">§ 23</p>

Finanzierung der Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe	Finanzierung der Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe	Finanzierung der Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe
<p>(1) Die Finanzierung von Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe soll auf Grundlage einer landesweiten Leistungsvereinbarung zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung, und den Trägern der freien Jugendhilfe erfolgen. Hierbei werden unter Beachtung des § 22 Absatz 4 die Betriebskosten durch eine Kostenerstattung des Landes Berlin, angemessene Eigenleistungen des Trägers und eine Kostenbeteiligung der Eltern gedeckt. Die Finanzierung erfolgt durch das zuständige Jugendamt für das jeweilige Kind bezogen auf Art und Dauer des in Anspruch genommenen Platzes gemäß dem nach § 7 Abs. 9 geregelten Verfahren. Für die Finanzierung erhalten die Jugendämter im Rahmen der bezirklichen Globalsummen eine Mittelausstattung, welche auch die Finanzierung der Tagespflegeplätze einbezieht. Die Finanzierung von besonderen Gruppen im Sinne von § 6 Absatz 3 kann auch durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung sichergestellt werden; die Zuständigkeit für die Feststellung oder Geltendmachung von Kostenbeiträgen nach § 3 des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgeset</p>	<p>(1) Die Finanzierung von Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe soll auf Grundlage einer landesweiten Leistungsvereinbarung zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung, und den Trägern der freien Jugendhilfe erfolgen. Hierbei werden unter Beachtung des § 22 Absatz 4 die Betriebskosten durch eine Kostenerstattung des Landes Berlin, angemessene Eigenleistungen des Trägers und eine Kostenbeteiligung der Eltern gedeckt. Die Finanzierung erfolgt durch das zuständige Jugendamt für das jeweilige Kind bezogen auf Art und Dauer des in Anspruch genommenen Platzes gemäß dem nach § 7 Abs. 9 geregelten Verfahren. Für die Finanzierung erhalten die Jugendämter im Rahmen der bezirklichen Globalsummen eine Mittelausstattung, welche auch die Finanzierung der Tagespflegeplätze einbezieht. Die Finanzierung von besonderen Gruppen im Sinne von § 6 Absatz 3 kann auch durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung sichergestellt werden; <u>in einer Leistungsvereinbarung können, unabhängig von den Regelungen in der Verordnung nach § 11 Absatz 1, spezifische Regelungen für den</u></p>	

<p>zes in der Fassung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 494, 576), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 848) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.</p>	<p><u>besonderen Bedarf der betreuten Kinder getroffen werden.</u> Die Zuständigkeit für die Feststellung oder Geltendmachung von Kostenbeiträgen nach § 3 des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes in der Fassung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 494, 576), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 848) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.</p>	
<p>(3) Die Kostenerstattung durch das Land Berlin setzt insbesondere voraus, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Träger die Voraussetzungen einer Anerkennung nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt, 2. der Träger der Leistungsvereinbarung nach Absatz 1 beigetreten ist, 3. im Zusammenhang mit der Förderung beim Träger für die Eltern nur insoweit über die Kostenbeteiligung hinausgehende finanzielle Verpflichtungen bestehen, wie sie sich auf Grund von den Eltern gewünschten besonderen Leistungen des Trägers jederzeit einseitig aufgehoben werden können; für den Bereich der Eltern-Initiativkindertagesstätten können in der Vereinbarung nach Absatz 1 abweichende Regelungen vereinbart werden, 	<p>(3) Die Kostenerstattung durch das Land Berlin setzt insbesondere voraus, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Träger die Voraussetzungen einer Anerkennung nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt, 2. der Träger der Leistungsvereinbarung nach Absatz 1 beigetreten ist, 3. im Zusammenhang mit der Förderung beim Träger für die Eltern nur insoweit über die gesetzliche Kostenbeteiligung hinausgehende finanzielle Verpflichtungen (<u>Zuzahlungen</u>) entstehen, wie sie sich auf Grund von den Eltern gewünschten besonderer <u>und mit der pädagogischen Förderung in unmittelbarem Zusammenhang stehender Leistungen des Trägers (pädagogische Zusatzangebote und zusätzliche bzw. besondere Verpflegung) ergeben.</u> Die für Jugend und Familie zuständige 	

<p>4. der Träger der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 13 beigetreten ist, die daraus folgenden Verpflichtungen einhält und auf Anforderung des Landes Berlin diesem gegenüber eine unabhängige Evaluation gewährleistet,</p> <p>5. die Leistung dem Bescheid über den Förderungsbedarf entspricht,</p> <p>6. eine Inanspruchnahme auf Grund eines Betreuungsvertrags erfolgt, der den Vorgaben in § 16 entspricht,</p> <p>7. alle in der Tageseinrichtung geförderten Kinder unter Berücksichtigung ihrer individuellen Fähigkeiten an den im Zusammenhang</p>	<p><u>Senatsverwaltung kann allgemeine Vorgaben für die zulässige Höhe dieser Zuzahlungen festlegen. Die Zuzahlungen können von den Eltern jederzeit einseitig aufgehoben werden. Hiervon unabhängig ist allen Kindern die Teilnahme an den pädagogischen Zusatzangeboten zu ermöglichen. Pädagogische Zusatzangebote sind in das pädagogische Konzept und das Alltagsgeschehen der Tageseinrichtung zu integrieren und durch das pädagogische Fachpersonal der Tageseinrichtung zu begleiten. Auf Eltern-Initiativ-Kindertagesstätten findet Satz 2 keine Anwendung; für diesen Bereich können darüber hinaus in der Leistungsvereinbarung nach Absatz 1 abweichende Regelungen vereinbart werden,</u></p> <p>4. der Träger der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 13 beigetreten ist, die daraus folgenden Verpflichtungen einhält und auf Anforderung des Landes Berlin diesem gegenüber eine unabhängige Evaluation gewährleistet,</p> <p>5. die Leistung dem Bescheid über den Förderungsbedarf entspricht,</p> <p>6. eine Inanspruchnahme auf Grund eines Betreuungsvertrags erfolgt, der den Vorgaben in § 16 entspricht,</p>	
--	--	--

mit der Förderung angebotenen Leistungen teilhaben können.	7. alle in der Tageseinrichtung geförderten Kinder unter Berücksichtigung ihrer individuellen Fähigkeiten an den im Zusammenhang mit der Förderung angebotenen Leistungen teilhaben können.	
(4) In die Leistungsvereinbarung ist die grundsätzliche Verpflichtung des Trägers aufzunehmen, jeden Leistungsberechtigten im Rahmen seines Leistungsangebots, seiner Konzeption und seiner angebotenen Platzzahl aufzunehmen und zu fördern.	(4) In die Leistungsvereinbarung ist die grundsätzliche Verpflichtung des Trägers aufzunehmen, jeden Leistungsberechtigten im Rahmen seines Leistungsangebots, seiner Konzeption und seiner angebotenen Platzzahl aufzunehmen und zu fördern. <u>Darin ist auch ein Verfahren für Fälle von Pflichtverletzungen vorzusehen; insbesondere sollen neben der Kündigung der Leistungsvereinbarung auch das Aussetzen oder die Reduzierung der laufenden Finanzierung sowie Sanktionen bei Pflichtverletzungen festgelegt werden.</u>	
§ 28 Übergangsregelungen	§ 28 Übergangsregelungen	§ 28 Übergangsregelungen
Wird gestrichen	Vom 1. August 2016 bis zum Ablauf des 31. Juli 2018 gilt § 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben a und b in folgender Fassung: 1. 38,5 Wochenarbeitsstunden pädagogisches Fachpersonal sind vorzusehen a) bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres	

	<p>- für jeweils 4,5 Kinder bei Ganztagsbetreuung, - für jeweils 5,5 Kinder bei Teilzeitförderung, - für jeweils 7,5 Kinder bei Halbtagsförderung; b) bei Kindern nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres - für jeweils 5,5 Kinder bei Ganztagsförderung, - für jeweils 6,5 Kinder bei Teilzeitförderung, - für jeweils 8,5 Kinder bei Halbtagsförderung;</p> <p>Vom 1.8.2018 bis zum Ablauf des 31.7.2019 gilt § 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben a und b in folgender Fassung:</p> <p>1. 38,5 Wochenarbeitsstunden pädagogisches Fachpersonal sind vorzusehen a) bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres - für jeweils 4,25 Kinder bei Ganztagsbetreuung, - für jeweils 5,25 Kinder bei Teilzeitförderung, - für jeweils 7,25 Kinder bei Halbtagsförderung; b) bei Kindern nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten</p>	
--	---	--

	Lebensjahres - für jeweils 5,25 Kinder bei Ganztagsförderung, - für jeweils 6,25 Kinder bei Teilzeitförderung, - für jeweils 8,25 Kinder bei Halbtagsförderung;	
TKBG	Änderungen	Änderungen
§ 3 Höhe der Kostenbeteiligung	§ 3 Höhe der Kostenbeteiligung	§ 3 Höhe der Kostenbeteiligung
<p>(5) In den letzten drei Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht wird, einschließlich der Fälle nach den Absätzen 2 und 3, mit Ausnahme der Beteiligung an den Kosten für eine im Angebot enthaltene Verpflegung, eine Kostenbeteiligung nach § 1 Absatz 1 nicht erhoben. Dies gilt nicht für Angebote der ergänzenden Förderung und Betreuung nach § 4a, die in dem in Satz 1 genannten Zeitraum in Anspruch genommen werden.</p>	<p>(5) In den letzten drei Jahren Vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht wird, einschließlich der Fälle nach den Absätzen 2 und 3, mit Ausnahme der Beteiligung an den Kosten für eine im Angebot enthaltene Verpflegung, eine Kostenbeteiligung nach § 1 Absatz 1 nicht erhoben. Dies gilt nicht für Angebote der ergänzenden Förderung und Betreuung nach § 4a, die in dem in Satz 1 genannten Zeitraum in Anspruch genommen werden. Satz 1 gilt auch im Falle einer Rückstellung nach § 42 Absatz 3 SchulG.“</p>	<p>(5) In den letzten drei Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht wird, einschließlich der Fälle nach den Absätzen 2 und 3, mit Ausnahme der Beteiligung an den Kosten für eine im Angebot enthaltene Verpflegung, eine Kostenbeteiligung nach § 1 Absatz 1 nicht erhoben. Dies gilt nicht für Angebote der ergänzenden Förderung und Betreuung nach § 4a, die in dem in Satz 1 genannten Zeitraum in Anspruch genommen werden. <u>Satz 1 gilt ab dem 1.August 2016 in den letzten vier Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht, ab dem 1.August 2017 in den letzten fünf Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht und ab dem 1.August 2018 in den letzten sechs Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht.</u></p>

§ 8 Übergangsregelungen	§ 8 Übergangsregelungen	§ 8 Übergangsregelungen
	<p>(1) <u>Bis zum 31.Juli 2017 gilt § 3 Absatz 5 mit der Maßgabe, dass in den letzten 4 Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht eine Kostenbeteiligung nach § 1 Absatz 1 mit Ausnahme der Beteiligung an den Kosten für eine im Angebot enthaltene Verpflegung nicht erhoben wird. .“</u></p> <p>(2) <u>Vom 1.August 2017 bis zum 31. Juli 2018 gilt § 3 Absatz 5 mit der Maßgabe, dass in den letzten 5 Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht eine Kostenbeteiligung nach § 1 Absatz 1 mit Ausnahme der Beteiligung an den Kosten für eine im Angebot enthaltene Verpflegung nicht erhoben wird.“</u></p> <p>(3) <u>Bis zum 31.Juli 2018 ist die Anlage 1 in der Fassung der Bekanntmachung dieses Gesetzes vom 23.April 2010 zuletzt geändert am 19.Juni 2012 weiterhin anzuwenden.</u></p>	
VOKitaFöG – geltende Fassung	Änderungen	Änderungen
§ 3	§ 3	§ 3

Anmeldung und Angaben zur Feststellung des Anspruchs und der bedarfsgerechten Förderung	Anmeldung und Angaben zur Feststellung des Anspruchs und der bedarfsgerechten Förderung	Anmeldung und Angaben zur Feststellung des Anspruchs und der bedarfsgerechten Förderung
<p>(1) Ein Anspruch oder Bedarf ist frühestens neun Monate und spätestens zwei Monate vor Beginn der gewünschten Förderung geltend zu machen. Letzteres gilt nicht,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn nur eine Erweiterung des Betreuungsumfangs beantragt wird, 2. wenn kurzfristig eine bedarfsbegründende Tätigkeit nach § 4 Abs. 2 Satz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes aufgenommen werden soll, 3. wenn an einem Integrationskurs nach dem Zuwanderungsgesetz oder an einem gleichgerichteten und gleichwertigen freiwilligen Sprachkurs teilgenommen werden soll, 4. für Neugeborene und für nach Berlin zugezogene Kinder, 5. wenn in den Fällen nach § 4 Abs. 12 die Förderung kurzfristig wieder aufgenommen wird. <p>In diesen Fällen ist soweit erforderlich unverzüglich die Bedarfsfeststellung vorzunehmen und auf Wunsch ein geeigneter Platz nachzuweisen. 4Das</p>	<p>(1) Ein Anspruch oder Bedarf ist frühestens neun Monate und spätestens zwei Monate vor Beginn der gewünschten Förderung geltend zu machen. Letzteres gilt nicht,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn nur eine Erweiterung des Betreuungsumfangs beantragt wird, 2. wenn kurzfristig eine bedarfsbegründende Tätigkeit nach § 4 Abs. 2 Satz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes aufgenommen werden soll, 3. wenn an einem Integrationskurs nach dem Zuwanderungsgesetz oder an einem gleichgerichteten und gleichwertigen freiwilligen Sprachkurs teilgenommen werden soll, 4. für Neugeborene und für nach Berlin zugezogene Kinder, 5. wenn in den Fällen nach § 4 Abs. 12 die Förderung kurzfristig wieder aufgenommen wird. <p>In diesen Fällen ist soweit erforderlich unverzüglich die Bedarfsfeststellung vorzunehmen und auf Wunsch ein geeigneter Platz nachzuweisen. 4Das</p>	

<p>Jugendamt soll im Einzelfall darüber hinaus, insbesondere bei Auftreten besonderer pädagogischer, familiärer oder sozialer Situationen, einen Beginn der Förderung zu einem früheren Termin bescheiden. Entsprechendes gilt, wenn ein Wunsch nach Platznachweis zumindest vor Ablauf der in Satz 1 genannten Zweimonatsfrist nicht besteht; Absatz 3 bleibt unberührt. 6In den Fällen des § 7 Abs. 6 Nr. 3 des Kindertagesförderungsgesetzes sind die Eltern frühzeitig über die hiernach erforderliche Bedarfsprüfung gesondert zu informieren.</p>	<p>Jugendamt soll im Einzelfall darüber hinaus, insbesondere bei Auftreten besonderer pädagogischer, familiärer oder sozialer Situationen, einen Beginn der Förderung zu einem früheren Termin bescheiden. Entsprechendes gilt, wenn ein Wunsch nach Platznachweis zumindest vor Ablauf der in Satz 1 genannten Zweimonatsfrist nicht besteht; Absatz 3 bleibt unberührt. 6In den Fällen des § 7 Abs. 6 Nr. 3 des Kindertagesförderungsgesetzes sind die Eltern frühzeitig über die hiernach erforderliche Bedarfsprüfung gesondert zu informieren.</p>	
<p>(2) Die Antragsteller haben alle für die beantragte Leistung erheblichen Tatsachen im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht anzugeben. Dies sind</p> <p>1.in jedem Falle</p> <p>a) Geburtsdaten und Geburtsnamen der Eltern,</p> <p>b) Geburtsdatum und Name des Kindes,</p> <p>c) Staatsangehörigkeit des Kindes,</p> <p>d) Name und Wohnanschrift (Meldeanschrift) des Kindes und der Eltern im Sinne von § 3 Abs. 5 des Kindertagesförderungsgesetzes sowie bei bestehenden Pflegeverhältnissen Name und Wohnanschrift der Pflegepersonen, soweit diese nicht selbst Antragsteller</p>	<p>(2) Die Antragsteller haben alle für die beantragte Leistung erheblichen Tatsachen im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht anzugeben. Dies sind</p> <p>1.in jedem Falle</p> <p>a) Geburtsdaten und Geburtsnamen der Eltern,</p> <p>b) Geburtsdatum und Name des Kindes,</p> <p>c) Staatsangehörigkeit des Kindes,</p> <p>d) <u>Angaben zum ausländerrechtlichen Status</u></p> <p><u>e)</u> Name und Wohnanschrift (Meldeanschrift) des Kindes und der Eltern im Sinne von § 3 Abs. 5 des Kindertagesförderungsgesetzes sowie bei</p>	

<p>sind,</p> <p>e) Angaben darüber, ob beide Eltern oder welcher der Elternteile die Personensorge für das Kind innehat, bei getrennt lebenden Eltern den Empfangsbevollmächtigten nach § 2 Satz 4,</p> <p>f) Zeitpunkt, von dem an der Platz benötigt wird,</p> <p>g) benötigter Betreuungsumfang und benötigte Betreuungszeit,</p> <p>h) Angaben darüber, ob das Kind zum Personenkreis nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder der §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gehört,</p> <p>i) Angaben darüber, ob ein aus einer Behinderung folgender Bedarf an zusätzlichem geeigneten pädagogischen Personal durch das Jugendamt bereits festgestellt worden ist sowie ggf. Angaben zur entsprechenden Befristung,</p> <p>j) Angaben zur Feststellung der Herkunftssprache;</p>	<p>bestehenden Pflegeverhältnissen Name und Wohnanschrift der Pflegepersonen, soweit diese nicht selbst Antragsteller sind,</p> <p>f) Angaben darüber, ob beide Eltern oder welcher der Elternteile die Personensorge für das Kind innehat, bei getrennt lebenden Eltern den Empfangsbevollmächtigten nach § 2 Satz 4,</p> <p>g) Zeitpunkt, von dem an der Platz benötigt wird,</p> <p>h) benötigter Betreuungsumfang und benötigte Betreuungszeit,</p> <p>i) Angaben darüber, ob das Kind zum Personenkreis nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder der §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gehört,</p> <p>j) Angaben darüber, ob ein aus einer Behinderung folgender Bedarf an zusätzlichem geeigneten pädagogischen Personal durch das Jugendamt bereits festgestellt worden ist sowie ggf. Angaben zur entsprechenden Befristung,</p> <p>k) Angaben zur Feststellung der Herkunftssprache;</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Beratung der Eltern, Platznachweis</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Beratung der Eltern, Platznachweis</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Beratung der Eltern, Platznachweis</p>

<p>(2) Die Beratung soll in geeigneter Form erfolgen und kann durch schriftliche und Internet gestützte Informationen ergänzt werden. Zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach § 4 Absatz 6 des Kindertagesförderungsgesetzes übermittelt die Meldebehörde regelmäßig elektronisch Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Geschlecht, eingetragene Übermittlungssperren, gegenwärtige Anschriften der in Berlin mit alleiniger oder Hauptwohnung gemeldeten Eltern, deren Kinder innerhalb des folgenden Quartals das dritte Lebensjahr vollenden sowie Vor- und Familiennamen dieser Kinder an die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung. Diese Daten sind spätestens sechs Monate nach der Übermittlung der Information zu löschen.</p>	<p>(2) Die Beratung soll in geeigneter Form erfolgen und kann durch schriftliche und Internet gestützte Informationen ergänzt werden. Zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach § 4 Absatz 6 des Kindertagesförderungsgesetzes übermittelt die Meldebehörde regelmäßig elektronisch Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Geschlecht, eingetragene Übermittlungssperren, gegenwärtige Anschriften der in Berlin mit alleiniger oder Hauptwohnung gemeldeten Eltern, deren Kinder innerhalb des folgenden Quartals das dritte Lebensjahr vollenden sowie Vor- und Familiennamen dieser Kinder <u>im Auftrag der Jugendämter</u> an die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung. <u>Diese Daten werden im Auftrag der Jugendämter mit den im zentralen IT-Verfahren nach § 8 vorliegenden Daten abgeglichen, um diejenigen Eltern zu ermitteln, deren Kinder bisher keine Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege erhalten. Nach einem Abgleich der Daten informiert das zuständige Jugendamt diejenigen Eltern, deren Kinder bisher keine Förderung erhalten.</u> Diese Daten sind spätestens sechs Monate nach der Übermittlung der Information zu löschen.</p>	
--	--	--

<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Finanzierung von Tageseinrichtungen und zentrales IT-Verfahren</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Zentrales IT-Verfahren für die Finanzierung und Personalmeldungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Zentrales IT-Verfahren für die Finanzierung und Personalmeldungen</p>
<p>(1) Die platz- und kindbezogene Finanzierung bei der Förderung in Tageseinrichtungen erfolgt über eine zentrale, bezirksübergreifende Abrechnungsstelle bei der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung. Das erforderliche IT-Verfahren gewährleistet, dass die zuständigen Jugendämter die für die Steuerung ihrer Mittelausstattung nach § 23 Abs. 1 des Kindertagesförderungsgesetzes erforderlichen Zugriffs- und Informationsrechte wahrnehmen können. Die zentrale Abrechnungsstelle ist die zuständige Stelle des Landes Berlin im Sinne des § 23 Abs.5 des Kindertagesförderungsgesetzes und stellt den Jugendämtern die erforderlichen Daten zur Unterstützung der Planung nach § 7 zur Verfügung. Das Verfahren ist so auszugestalten, dass die bezirkliche Verantwortung für die Ressourcen, die Steuerung, Bedarfsfeststellung und den Platznachweis erleichtert und unterstützt wird. Die Rechtsbeziehungen und Verantwortlichkeiten im Verhältnis zwischen Träger der Tageseinrichtung,</p>	<p>(1) Die platz- und kindbezogene Finanzierung bei der Förderung in Tageseinrichtungen erfolgt über eine zentrale, bezirksübergreifende Abrechnungsstelle bei der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung. Das erforderliche IT-Verfahren gewährleistet, dass die zuständigen Jugendämter die für die Steuerung ihrer Mittelausstattung nach § 23 Abs. 1 des Kindertagesförderungsgesetzes erforderlichen Zugriffs- und Informationsrechte wahrnehmen können. Die zentrale Abrechnungsstelle ist die zuständige Stelle des Landes Berlin im Sinne des § 23 Abs. 5 des Kindertagesförderungsgesetzes und stellt den Jugendämtern die erforderlichen Daten zur Unterstützung der Planung nach § 7 zur Verfügung. Das Verfahren ist so auszugestalten, dass die bezirkliche Verantwortung für die Ressourcen, die Steuerung, Bedarfsfeststellung und den Platznachweis erleichtert und unterstützt wird. Die Rechtsbeziehungen und Verantwortlichkeiten im Verhältnis zwischen Träger der Tageseinrichtung,</p>	

<p>Eltern und Jugendamt bleiben unberührt; die zentrale Abrechnungsstelle ist weder aktiv noch passiv legitimiert, Ansprüche gerichtlich oder außergerichtlich durchzusetzen.</p>	<p>Eltern und Jugendamt bleiben unberührt; die zentrale Abrechnungsstelle ist weder aktiv noch passiv legitimiert, Ansprüche gerichtlich oder außergerichtlich durchzusetzen.</p>	
<p>(2) Die platz- und kindbezogene Finanzierung über die Abrechnungsstelle nach Absatz 1 erfolgt unter Abzug des trägerseitigen Eigenanteils und der festgesetzten Kostenbeteiligung, soweit nicht ein Fall des § 26 Satz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes vorliegt. Näheres zur Finanzierung wird in der Vereinbarung nach § 23 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes geregelt. Bei Beginn oder Ende der Förderung innerhalb eines Monats folgt die Finanzierung in entsprechender Weise den Regelungen über die Kostenbeteiligungspflicht der Eltern für diese Zeiträume.</p>	<p>(2) Die platz- und kindbezogene Finanzierung über die Abrechnungsstelle nach Absatz 1 erfolgt unter Abzug des trägerseitigen Eigenanteils und der festgesetzten Kostenbeteiligung, soweit nicht ein Fall des § 26 <u>Absatz 1</u> Satz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes vorliegt. Näheres zur Finanzierung wird in der Vereinbarung nach § 23 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes geregelt. Bei Beginn oder Ende der Förderung innerhalb eines Monats folgt die Finanzierung in entsprechender Weise den Regelungen über die Kostenbeteiligungspflicht der Eltern für diese Zeiträume.</p>	
<p>(3) Der Datenaustausch zwischen den Trägern und den Jugendämtern <u>soll</u> durch ein Internet gestütztes zentrales IT-Fachverfahren <u>erfolgen</u>. Die damit verbundenen Kommunikationswege (Meldungen auf elektronischem Wege) stellen den Regelfall dar und dienen der Unterstützung der notwendigen Arbeitsabläufe.</p>	<p>(3) Der Datenaustausch zwischen den Trägern und den Jugendämtern <u>erfolgt</u> durch ein Internet gestütztes zentrales IT-Fachverfahren. Die damit verbundenen Kommunikationswege (Meldungen auf elektronischem Wege) stellen den Regelfall dar und dienen der Unterstützung der notwendigen Arbeitsabläufe.</p>	
<p>(4) Der Träger meldet gemäß dem vorgegebenen Verfahren unverzüglich</p>	<p>(4) Der Träger meldet gemäß dem vorgegebenen Verfahren unverzüglich</p>	

den Vertragsabschluss und den Beginn der Förderung sowie das Ende einer vertraglichen Belegung unter Verwendung der vergebenen Gutscheinumnummer.	den Vertragsabschluss und den Beginn der Förderung sowie das Ende einer vertraglichen Belegung unter Verwendung der vergebenen Gutscheinumnummer.	
	<p><u>(4a) Der Träger soll seine Meldepflichten nach §§ 47 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch, 31 AG KJHG sowie § 19 Absatz 5 des Kindertagesförderungsgesetzes entsprechend dem Verfahren nach Absatz 3 erfüllen. Ebenso sollen die Träger die Erhebungsmerkmale nach § 99 Abs. 7 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch für die Erstellung der Bundesstatistik nach § 98 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch im Rahmen dieses Verfahrens übermitteln. Das Verfahren tritt mit Bereitstellung des IT-Fachverfahrens, frühestens aber zum 01.08.2017, in Kraft.</u></p>	
<p>(5) Der Träger und die Eltern werden unverzüglich über die Registrierung des Gutscheins sowie den Beginn und die Höhe der Finanzierung oder über die Gründe, die einer Finanzierung entgegenstehen, informiert. 2Veränderungen der Finanzierung auf Grund von Änderungen der Kostenbeteiligung, des Alters oder des Betreuungsumfangs des Kindes, Änderung von Zuschlägen oder auf Grund des Ablaufs von Befristungen werden entsprechend dem Träger und</p>	<p>(5) Der Träger und die Eltern werden unverzüglich über die Registrierung des Gutscheins sowie den Beginn und die Höhe der Finanzierung oder über die Gründe, die einer Finanzierung entgegenstehen, informiert. Veränderungen der Finanzierung auf Grund von Änderungen der Kostenbeteiligung, des Alters oder des Betreuungsumfangs des Kindes, Änderung von Zuschlägen oder auf Grund des Ablaufs von Befristungen werden entsprechend dem Träger und</p>	

soweit es eine Änderung des Gutscheins betrifft auch den Eltern mitgeteilt.	soweit es eine Änderung des Gutscheins betrifft auch den Eltern mitgeteilt.	
(6) Der jeweilige Betreuungsumfang kann nur von Tageseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden, deren Öffnungszeit mindestens der Höchstgrenze der angebotenen Förderung, bei einer erweiterten Ganztagsförderung einer Regelöffnungszeit von 11 Stunden, entspricht.	(6) Der jeweilige Betreuungsumfang kann nur von Tageseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden, deren Öffnungszeit mindestens der Höchstgrenze der angebotenen Förderung, bei einer erweiterten Ganztagsförderung einer Regelöffnungszeit von 11 Stunden, entspricht.	
(7) Näheres zum Verfahren kann durch Verwaltungsvereinbarungen der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung mit den Bezirken vereinbart werden.	(7) Näheres zum Verfahren kann durch Verwaltungsvereinbarungen der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung mit den Bezirken vereinbart werden.	
§ 9 Formulare, Vordrucke, IT-Verfahren, Datenverarbeitung	§ 9 Formulare, Vordrucke, IT-Verfahren, Datenverarbeitung	§ 9 Formulare, Vordrucke, IT-Verfahren, Datenverarbeitung
(1) Zur Umsetzung dieser Verordnung verwenden die Jugendämter und die Träger von Tageseinrichtungen die ihnen von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung vorgegebenen Musterformulare und Vordrucke einschließlich der Vorgaben für Ablauf und Umsetzung des zentralen IT-Verfahrens nach § 8.	(1) Zur Umsetzung dieser Verordnung verwenden die Jugendämter und die Träger von Tageseinrichtungen die ihnen von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung vorgegebenen Musterformulare und Vordrucke einschließlich der Vorgaben für Ablauf und Umsetzung des zentralen IT-Verfahrens nach § 8.	

<p>(2) Die nach § 3 erhobenen Daten dürfen von dem zuständigen Jugendamt nur zu Zwecken der Bedarfsprüfung, der Feststellung der Kostenbeteiligung, des Platznachweises, der Planung einschließlich der Zwecke nach § 8 sowie für Zwecke der vorschulischen Sprachstandsfeststellung im Sinne des § 55 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 19. März 2008 (GVBl. S. 78) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung verarbeitet werden. Eine Übermittlung der Daten ist zulässig, soweit dies zum Zwecke der Vorgaben nach § 8 Abs. 2 bis 5, der Fortführung des Verfahrens bei Umzug an das dann zuständige Jugendamt oder der vorschulischen Sprachstandsfeststellung erforderlich ist. Die im Rahmen des zentralen IT-Verfahrens erfassten Sozialdaten sind sechs Jahre nach letztmaliger Verwendung zu löschen. Das zentrale IT-Verfahren enthält eine personenidentifizierende Komponente, in der die in Satz 6 betroffenen Daten gespeichert werden. Ein Zugriff auf die personenidentifizierende Komponente ist technisch ausschließlich über das Fachverfahren des jeweils zuständigen Jugendamtes möglich. Die in der personenidentifizierenden Komponente enthaltenen personenbezogenen Daten</p>	<p>(2) Die nach § 3 erhobenen Daten dürfen von dem zuständigen Jugendamt nur zu Zwecken der Bedarfsprüfung, der Feststellung der Kostenbeteiligung, des Platznachweises, der Planung einschließlich der Zwecke nach § 8 sowie für Zwecke der vorschulischen Sprachstandsfeststellung im Sinne des § 55 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 19. März 2008 (GVBl. S. 78) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung verarbeitet werden. Eine Übermittlung der Daten ist zulässig, soweit dies zum Zwecke der Vorgaben nach § 8 Abs. 2 bis 5, der Fortführung des Verfahrens bei Umzug an das dann zuständige Jugendamt oder der vorschulischen Sprachstandsfeststellung erforderlich ist. Die im Rahmen des zentralen IT-Verfahrens erfassten Sozialdaten sind sechs Jahre nach letztmaliger Verwendung zu löschen. Das zentrale IT-Verfahren enthält eine personenidentifizierende Komponente, in der die in Satz 6 betroffenen Daten gespeichert werden. Ein Zugriff auf die personenidentifizierende Komponente ist technisch ausschließlich über das Fachverfahren des jeweils zuständigen Jugendamtes möglich. Die in der personenidentifizierenden Komponente enthaltenen personenbezogenen Daten</p>	
---	---	--

werden im zentralen IT-Verfahren in regelmäßigen Abständen durch Abfrage der in Nummer 13 der Anlage 5 zu § 3 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes vom 4. März 1986 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 4. Mai 2005 (GVBl. S. 282), in der jeweils geltenden Fassung genannten Daten beim Einwohnermelderegister aktualisiert.

(3) Für statistische (KitaStatistik) und Planungszwecke einschließlich statistischer Auswertungen sind die erhobenen Daten zu anonymisieren. Im Fachverfahren ist sicherzustellen, dass nur die für die Gewährleistung der Leistung im konkreten Fall zuständige Stelle Zugriff auf die Sozialdaten erhält. Die übrigen Stellen der bezirklichen Jugendämter erhalten nur Zugriff auf einen anonymisierten und aggregierten Datenbestand. Die Anonymisierung wird durch den zentralen Verfahrensverantwortlichen in der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung in einem organisatorisch, personell und räumlich von anderen Organisationseinheiten getrennten Sicherheitsbereich durchgeführt. Die Aufgaben können auf Dritte übertragen werden, wenn diese in entsprechender Weise zum Schutz der Sozialdaten verpflichtet werden.

werden im zentralen IT-Verfahren in regelmäßigen Abständen durch Abfrage der in Nummer 13 der Anlage 5 zu § 3 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes vom 4. März 1986 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 4. Mai 2005 (GVBl. S. 282), in der jeweils geltenden Fassung genannten Daten beim Einwohnermelderegister aktualisiert.

(3) Für statistische (KitaStatistik) und Planungszwecke einschließlich statistischer Auswertungen sind die erhobenen Daten zu anonymisieren. Im Fachverfahren ist sicherzustellen, dass nur die für die Gewährleistung der Leistung im konkreten Fall zuständige Stelle Zugriff auf die Sozialdaten erhält. Die übrigen Stellen der bezirklichen Jugendämter erhalten nur Zugriff auf einen anonymisierten und aggregierten Datenbestand. Die Anonymisierung wird durch den zentralen Verfahrensverantwortlichen in der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung in einem organisatorisch, personell und räumlich von anderen Organisationseinheiten getrennten Sicherheitsbereich durchgeführt. Die Aufgaben können auf Dritte übertragen werden, wenn diese in entsprechender Weise zum Schutz der Sozialdaten verpflichtet werden.

(4) Bei der Verarbeitung der Daten für statistische und Planungszwecke und deren Übermittlung an die Bezirke und die zuständigen Senatsverwaltungen handelt es sich um Statistiken im Sinne des Landesstatistikgesetzes vom 9. Dezember 1992 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel VIII des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. S. 617), die durch monatliche Fortschreibung der Daten aktualisiert werden. Die anonymisierten Erhebungen, die auf Zusammenfassungen von mindestens drei Personen beruhen und deren regionale Zuordnung die Blockseite nicht unterschreitet, bedürfen keiner gesetzlichen Anordnung und sind Statistiken im Verwaltungsvollzug nach § 4 des Landesstatistikgesetzes. Im Rahmen der Aufgabe nach Satz 1 können als Erhebungsmerkmale die in § 99 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Erhebungsmerkmale für den Bereich der Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege zuzüglich Art und Umfang der Zuschläge nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Kindertagesförderungsgesetzes und der Aussagen über Art und Anzahl der bedarfsbegründenden Angaben nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d und Nr. 2 ausgewählt werden. Hilfsmerkmal ist die bei der Untersuchung vergebene

(4) Bei der Verarbeitung der Daten für statistische und Planungszwecke und deren Übermittlung an die Bezirke und die zuständigen Senatsverwaltungen handelt es sich um Statistiken im Sinne des Landesstatistikgesetzes vom 9. Dezember 1992 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel VIII des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. S. 617), die durch monatliche Fortschreibung der Daten aktualisiert werden. Die anonymisierten Erhebungen, die auf Zusammenfassungen von mindestens drei Personen beruhen und deren regionale Zuordnung die Blockseite nicht unterschreitet, bedürfen keiner gesetzlichen Anordnung und sind Statistiken im Verwaltungsvollzug nach § 4 des Landesstatistikgesetzes. Im Rahmen der Aufgabe nach Satz 1 können als Erhebungsmerkmale die in § 99 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Erhebungsmerkmale für den Bereich der Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege zuzüglich Art und Umfang der Zuschläge nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Kindertagesförderungsgesetzes und der Aussagen über Art und Anzahl der bedarfsbegründenden Angaben nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d und Nr. 2 ausgewählt werden. Hilfsmerkmal ist die bei der Untersuchung vergebene

<p>alphanumerische oder numerische nichtsprechende Zeichengruppe (Pseudonym).</p> <p>(5) Soweit sich aus dem Kindertagesförderungsgesetz oder dieser Rechtsverordnung keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen ergeben, gilt das Landesstatistikgesetz in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>alphanumerische oder numerische nichtsprechende Zeichengruppe (Pseudonym).</p> <p>(5) Soweit sich aus dem Kindertagesförderungsgesetz oder dieser Rechtsverordnung keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen ergeben, gilt das Landesstatistikgesetz in der jeweils gültigen Fassung.</p>	
	<p><u>(5a) Die vorliegenden Daten können auch für die Erfüllung der Auskunftspflicht nach § 102 Achstes Buch Sozialgesetzbuch, § 11a Bundesstatistikgesetz zur Erfüllung der Kinder- und Jugendhilfestatistik genutzt werden. Dabei sind die Vorgaben nach Absatz 4 zu beachten. Eine Löschung der Daten erfolgt, soweit diese nicht mehr erforderlich sind.</u></p>	

(6) Die Eltern sind über die Regelungen der Absätze 2 bis 6 bei der Anmeldung zu informieren.	(6) Die Eltern sind über die Regelungen der Absätze 2 bis 6 bei der Anmeldung zu informieren.	
§ 11	§ 11	§ 11
Aufgaben der Träger, Anwendungsbereich und Fachkräftegebot	Aufgaben der Träger, Anwendungsbereich und Fachkräftegebot	Aufgaben der Träger, Anwendungsbereich und Fachkräftegebot
<p>(3) In begründeten Einzelfällen kann die Aufsicht nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch andere Kräfte ganz oder teilweise anerkennen, die dann unter entsprechender Anrechnung auf den Personalschlüssel beschäftigt werden können, wenn</p> <p>1.</p> <p>dies auf Grund der besonderen Konzeption der Einrichtung, insbesondere bei einer bilingualen Ausrichtung, erforderlich ist und im Rahmen der Personalausstattung im Übrigen die durchgehende Anwesenheit von Fachpersonal im Sinne von Absatz 1 in der Einrichtung hinreichend gewährleistet ist,</p>	<p>(3) In begründeten Einzelfällen kann die Aufsicht nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch andere Kräfte ganz oder teilweise anerkennen, die dann unter entsprechender Anrechnung auf den Personalschlüssel beschäftigt werden können, wenn</p> <p>1.</p> <p>dies auf Grund der besonderen Konzeption der Einrichtung, insbesondere bei einer bilingualen Ausrichtung, erforderlich ist und im Rahmen der Personalausstattung im Übrigen die durchgehende Anwesenheit von Fachpersonal im Sinne von Absatz 1 in der Einrichtung hinreichend gewährleistet ist,</p>	

<p>2.</p> <p>es sich um angestellte Mitarbeiter handelt, die sich in einer berufsbegleitenden Ausbildung im Sinne des Absatzes 2 befinden oder zumindest die unverzügliche Aufnahme einer solchen Ausbildung gesichert ist,</p> <p>3.</p> <p>es sich um angestellte Mitarbeiter handelt, die auf Grund der bisherigen beruflichen Erfahrungen und Fortbildungen hinreichende pädagogische Fachkenntnisse besitzen.</p> <p>Die Voraussetzungen sind gegenüber der Aufsicht im Sinne des § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch anzuzeigen und zu begründen. Die Aufsicht kann die Anerkennung von der Erfüllung von Nebenbestimmungen wie insbesondere der Teilnahme an bestimmten Fortbildungen abhängig machen.</p>	<p>2.</p> <p>es sich um angestellte Mitarbeiter handelt, die sich in einer berufsbegleitenden Ausbildung im Sinne des Absatzes 2 befinden oder zumindest die unverzügliche Aufnahme einer solchen Ausbildung gesichert ist,</p> <p>3.</p> <p>es sich um angestellte Mitarbeiter handelt, die auf Grund der bisherigen beruflichen Erfahrungen und Fortbildungen hinreichende pädagogische Fachkenntnisse besitzen.</p> <p>Die Voraussetzungen sind gegenüber der Aufsicht im Sinne des § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch anzuzeigen und zu begründen. Die Aufsicht kann die Anerkennung von der Erfüllung von Nebenbestimmungen wie insbesondere der Teilnahme an bestimmten Fortbildungen abhängig machen.</p>	
<p>(4) Die in diesem Abschnitt festgelegte Mindestpersonalausstattung ist maßgeblich für die Erlaubnis und</p>	<p>(4) Die in diesem Abschnitt festgelegte Mindestpersonalausstattung ist maßgeblich für die Erlaubnis und</p>	

<p>Untersagung des Betriebes von Tageseinrichtungen gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 30 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Dies gilt für alle Tageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Hort) im Sinne von § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, unabhängig von einer Finanzierung nach § 23 des Kindertagesförderungsgesetzes.</p>	<p>Untersagung des Betriebes von Tageseinrichtungen gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 30 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Dies gilt für alle Tageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Hort) im Sinne von § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, unabhängig von einer Finanzierung nach § 23 des Kindertagesförderungsgesetzes.</p>	
	<p><u>(5) Soweit in einer Einrichtung eine Person beschäftigt wird, die sich in der berufsbegleitenden Ausbildung befindet, werden der Einrichtung im ersten Ausbildungsjahr zwei Zeitstunden pro Woche für die Anleitung dieser Person gewährt.</u></p>	
<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Fachpersonal für die Förderung von Kindern mit Behinderungen</p> <p>(1) Werden in der Tageseinrichtung entsprechend § 6 des Kindertagesförderungsgesetzes Kinder mit Behinderungen gefördert, so ist zusätzliches Fachpersonal im Umfang von 0,25 Stellen je Kind zur Verfügung zu</p>	<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Fachpersonal für die Förderung von Kindern mit Behinderungen</p> <p>(1) Werden in der Tageseinrichtung entsprechend § 6 des Kindertagesförderungsgesetzes Kinder mit Behinderungen gefördert, so ist zusätzliches Fachpersonal im Umfang von 0,25 Stellen je Kind zur Verfügung zu</p>	

<p>stellen.</p> <p>(2) Werden in der Tageseinrichtung Kinder mit Behinderungen gefördert, deren Bedarf an sozialpädagogischer Hilfe wesentlich erhöht ist, so ist zusätzliches Fachpersonal im Umfang von 0,5 Stellen je Kind zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(3) Werden in der Tageseinrichtung Kinder mit Behinderungen gemäß § 6 Abs. 3 des Kindertagesförderungsgesetzes in besonderen Gruppen gefördert, so gilt die Personalausstattung nach Absatz 1. Die Regelausstattung nach § 13 entfällt.</p> <p>(4) Zu den Aufgaben des zusätzlichen Fachpersonals gehört die Unterstützung des Integrationsprozesses der einzelnen Kinder einschließlich der mit der Integration verbundenen Koordinationsaufgaben innerhalb und außerhalb der Einrichtung. Die eingesetzte Fachkraft soll über eine der folgenden Qualifikationen verfügen oder sich in Weiterbildung zum Erwerb einer solchen befinden:</p> <p>1. Staatlich anerkannter Heilpädagoge oder staatlich anerkannte Heilpädagogin, 2. andere gleichwertige Ausbildungen</p>	<p>stellen.</p> <p>(2) Werden in der Tageseinrichtung Kinder mit Behinderungen gefördert, deren Bedarf an sozialpädagogischer Hilfe wesentlich erhöht ist, so ist zusätzliches Fachpersonal im Umfang von 0,5 Stellen je Kind zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(3) Werden in der Tageseinrichtung Kinder mit Behinderungen gemäß § 6 Abs. 3 des Kindertagesförderungsgesetzes in besonderen Gruppen gefördert, so gilt die Personalausstattung nach Absatz 1. Die Regelausstattung nach § 13 entfällt. <u>In einer Leistungsvereinbarung können, unabhängig von den Regelungen in den Sätzen 1 und 2 spezifische Regelungen für den besonderen Bedarf der betreuten Kinder getroffen werden.</u></p> <p>(4) Zu den Aufgaben des zusätzlichen Fachpersonals gehört die Unterstützung des Integrationsprozesses der einzelnen Kinder einschließlich der mit der Integration verbundenen Koordinationsaufgaben innerhalb und außerhalb der Einrichtung. Die eingesetzte Fachkraft soll über eine der folgenden Qualifikationen verfügen oder sich in Weiterbildung zum Erwerb einer</p>	
---	--	--

<p>oder</p> <p>3.eine sonstige von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung anerkannte Zusatzqualifikation für die Arbeit mit behinderten Kindern.</p> <p>(5) Für Schulkinder mit Behinderungen, die in Einrichtungen im Sinne des § 28 Abs. 3 des Kindertagesförderungsgesetzes gefördert werden, ist abweichend von Absatz 1 und 2 in der Übergangsvereinbarung nach § 28 Abs. 3 des Kindertagesförderungsgesetzes unter Berücksichtigung der kostenlosen verlässlichen Halbtagsgrundschule eine angemessene Finanzierung und Ausstattung von zusätzlichem Fachpersonal entsprechend der Regelungen in der Verordnung zu § 19 Abs. 7 des Schulgesetzes zum Fachpersonal in der ergänzenden nachschulischen Betreuung sicherzustellen.</p>	<p>solchen befinden:</p> <p>1.Staatlich anerkannter Heilpädagoge oder staatlich anerkannte Heilpädagogin,</p> <p>2.andere gleichwertige Ausbildungen oder</p> <p>3.eine sonstige von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung anerkannte Zusatzqualifikation für die Arbeit mit behinderten Kindern.</p> <p>(5) Für Schulkinder mit Behinderungen, die in Einrichtungen im Sinne des § 28 Abs. 3 des Kindertagesförderungsgesetzes gefördert werden, ist abweichend von Absatz 1 und 2 in der Übergangsvereinbarung nach § 28 Abs. 3 des Kindertagesförderungsgesetzes unter Berücksichtigung der kostenlosen verlässlichen Halbtagsgrundschule eine angemessene Finanzierung und Ausstattung von zusätzlichem Fachpersonal entsprechend der Regelungen in der Verordnung zu § 19 Abs. 7 des Schulgesetzes zum Fachpersonal in der ergänzenden nachschulischen Betreuung sicherzustellen.</p>	
--	--	--

§ 18	§ 18	§ 18
<p style="text-align: center;">Zusätzliches Fachpersonal für die Förderung von Kindern, die in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen leben</p> <p>(1) Für Kinder nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c des Kindertagesförderungsgesetzes beträgt der Zuschlag 0,008 Stellen je Kind.</p> <p>(2) Es gehört zu den Aufgaben des zusätzlichen Fachpersonals, durch eine gezielte Förderung möglichen Entwicklungsbeeinträchtigungen der Kinder durch ihr Lebensumfeld frühzeitig entgegenzuwirken.</p>	<p style="text-align: center;">Zusätzliches Fachpersonal für die Förderung von Kindern, die in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen leben</p> <p>(1) Für Kinder nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c des Kindertagesförderungsgesetzes beträgt der Zuschlag <u>0,01</u> Stellen je Kind. <u>Unter Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen werden im Rahmen dieser Verordnung die Quartiersmanagementgebiete der Kategorien I, II und der Kategorie III sowie die Gebiete mit besonderem Aufmerksamkeitsbedarf gemäß Monitoring Soziale Stadtentwicklung (MSS)) der Kategorien 3-, 4+, 4+/- und 4- verstanden.</u></p> <p>(2) Es gehört zu den Aufgaben des zusätzlichen Fachpersonals, durch eine gezielte Förderung möglichen Entwicklungsbeeinträchtigungen der Kinder durch ihr Lebensumfeld frühzeitig entgegenzuwirken.</p>	<p style="text-align: center;">Zusätzliches Fachpersonal für die Förderung von Kindern, die in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen leben</p>

Jugendlichenbewährungshelfergesetz	Änderungen	Änderungen
§ 11a Verarbeitung personenbezogener Daten	§ 11a Verarbeitung personenbezogener Daten	§ 11a Verarbeitung personenbezogener Daten
<p>(1) Personenbezogene Daten dürfen verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung der in diesem Gesetz beschriebenen Aufgaben erforderlich ist. Es sind insbesondere Daten, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus Gerichts- und Gnadenentscheidungen, in denen die Betreuung oder Aufsicht angeordnet wird, stammen, 2. aus Gerichts-, Gnadenentscheidungen und anderen Mitteilungen, die von Dritten im Rahmen der Amtshilfe zur Verfügung gestellt werden, stammen, 3. aus Berichten, Stellungnahmen, Mitteilungen am Verfahren Beteiligter entnommen werden, 4. der zu betreuende junge Mensch selbst mitteilt, 5. vom Erziehungsberechtigten, gesetzlichen Vertreter, von der Schule, dem Ausbildenden des nach Jugendstrafrecht unterstellten jungen Menschen mitgeteilt werden, und 6. von anderen als den unter den Nummern 1 bis 5 angegebenen Personen 	<p>(1) Personenbezogene Daten dürfen verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung der in diesem Gesetz beschriebenen Aufgaben erforderlich ist. Es sind insbesondere Daten, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus Gerichts- und Gnadenentscheidungen, in denen die Betreuung oder Aufsicht angeordnet wird, stammen, 2. aus Gerichts-, Gnadenentscheidungen und anderen Mitteilungen, die von Dritten im Rahmen der Amtshilfe zur Verfügung gestellt werden, stammen, 3. aus Berichten, Stellungnahmen, Mitteilungen am Verfahren Beteiligter entnommen werden, 4. der zu betreuende junge Mensch selbst mitteilt, 5. vom Erziehungsberechtigten, gesetzlichen Vertreter, von der Schule, dem Ausbildenden des nach Jugendstrafrecht unterstellten jungen Menschen mitgeteilt werden, und 6. von anderen als den unter den Nummern 1 bis 5 angegebenen Personen 	

<p>bzw. Einrichtungen unaufgefordert mitgeteilt werden.</p> <p>Daten aus anderen Quellen als den in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 aufgeführten dürfen nur mit Einverständnis des Betroffenen verarbeitet werden. Personenbezogene Daten sollen möglichst beim jungen Menschen selbst erhoben werden.</p>	<p>bzw. Einrichtungen unaufgefordert mitgeteilt werden.</p> <p>Daten aus anderen Quellen als den in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 aufgeführten dürfen nur mit Einverständnis des Betroffenen verarbeitet werden. 4 Personenbezogene Daten sollen möglichst beim jungen Menschen selbst erhoben werden.</p>	
<p>(2) Daten über andere Personen, die im Verlaufe der Betreuung oder Aufsicht bekannt werden, dürfen nur insoweit verarbeitet werden, als sie für die Durchführung der Betreuung oder Aufsicht erforderlich sind.</p>	<p><u>(2) Personenbezogene Daten von Verurteilten dürfen an die Einrichtungen des Justiz- und Maßregelvollzugs übermittelt werden, sofern deren Kenntnis für den Vollzug der Freiheitsentziehung, insbesondere zur Förderung der Vollzugs- und Behandlungsplanung oder der Entlassungsvorbereitung erforderlich ist. Im Übrigen sind die Vorschriften des IV. Titels des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes entsprechend anwendbar.</u></p>	
<p>(3) Der unterstellte junge Mensch ist zu Beginn der Betreuung über die Verarbeitung seiner Daten persönlich zu informieren.</p>	<p><u>(3)</u> Daten über andere Personen, die im Verlaufe der Betreuung oder Aufsicht bekannt werden, dürfen nur insoweit verarbeitet werden, als sie für die Durchführung der Betreuung oder Aufsicht erforderlich sind.</p>	
<p>(4) Wird auf Veranlassung des Gerichts mit Einverständnis des jungen Menschen oder auf dessen Wunsch eine Betreuung vor der zu erwartenden Anordnung einer Betreuung oder Aufsicht durchgeführt, so</p>	<p><u>(4)</u> Der unterstellte junge Mensch ist zu Beginn der Betreuung über die Verarbeitung seiner Daten persönlich zu informieren</p>	

<p>ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur mit dem Einverständnis des Betroffenen zulässig. Dieses Einverständnis ist schriftlich festzuhalten. Das gleiche gilt, wenn nach dem Zeitablauf einer angeordneten Betreuung oder Aufsicht die Betreuung im Einverständnis mit dem jungen Menschen fortgesetzt wird, um eine begonnene Maßnahme zu beenden, oder weil dies aus aktuellem Anlaß erforderlich erscheint.</p>		
<p>(5) Das für Jugend und Familie zuständige Mitglied des Senats wird verpflichtet, durch Rechtsverordnung bis zum 31. Dezember 1993 nähere Regelungen über die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten zu treffen, insbesondere über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und sonstigen Datenträgern, ihre Löschung sowie die Datensicherung.</p>	<p>(5) Wird auf Veranlassung des Gerichts mit Einverständnis des jungen Menschen oder auf dessen Wunsch eine Betreuung vor der zu erwartenden Anordnung einer Betreuung oder Aufsicht durchgeführt, so ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur mit dem Einverständnis des Betroffenen zulässig. Dieses Einverständnis ist schriftlich festzuhalten. Das gleiche gilt, wenn nach dem Zeitablauf einer angeordneten Betreuung oder Aufsicht die Betreuung im Einverständnis mit dem jungen Menschen fortgesetzt wird, um eine begonnene Maßnahme zu beenden, oder weil dies aus aktuellem Anlass erforderlich erscheint.</p>	
	<p>(6) Das für Jugend und Familie zuständige Mitglied des Senats wird verpflichtet, durch Rechtsverordnung bis zum 31. Dezember 1993 nähere</p>	

	Regelungen über die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten zu treffen, insbesondere über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und sonstigen Datenträgern, ihre Löschung sowie die Datensicherung.	
--	--	--

Anlage 1

Berechnung Gesamtkosten Qualitätsverbesserung

0-u2 Jahre						
Reduzierung der Kinder je Erzieher/in um						
Überblick	Status Quo	J. 0.25	J. 0.5	J. 0.75	J. 1,0	
2015	173.219.409 €	- €	- €	- €	- €	
2016	188.075.203 €	197.106.852 €	207.139.033 €	218.285.975 €	230.748.034 €	
2017	194.428.250 €	203.764.980 €	214.136.042 €	225.659.521 €	238.542.541 €	
2018	200.230.495 €	209.845.858 €	220.526.419 €	232.393.788 €	245.661.271 €	
2019	205.236.257 €	215.092.004 €	226.039.579 €	238.203.633 €	251.802.803 €	

0-u2 Jahre						
Reduzierung der Kinder je Erzieher/in um						
Überblick	Differenz	J. 0.25	J. 0.5	J. 0.75	J. 1,0	
2015						
2016	- €	9.031.649 €	19.063.829 €	30.210.771 €	42.672.830 €	
2017	- €	9.336.730 €	19.707.792 €	31.231.271 €	44.114.292 €	
2018	- €	9.615.363 €	20.295.924 €	32.163.293 €	45.430.777 €	
2019	- €	9.855.747 €	20.803.322 €	32.967.376 €	46.566.546 €	

2 -u3 Jahre						
Überblick	Status Quo	J. 0.25	J. 0.5	J. 0.75	J. 1,0	
2015	199.204.606 €	- €	- €	- €	- €	
2016	216.781.473 €	225.678.940 €	235.169.871 €	245.516.041 €	256.839.900 €	
2017	224.137.793 €	233.337.189 €	243.150.188 €	253.847.448 €	265.555.573 €	
2018	230.823.193 €	240.296.981 €	250.402.673 €	261.419.002 €	273.476.349 €	
2019	236.593.772 €	246.304.405 €	256.662.740 €	267.954.477 €	280.313.257 €	

2 -u3 Jahre						
Überblick	Status Quo	J. 0.25	J. 0.5	J. 0.75	J. 1,0	
2015						
2016		8.897.467 €	18.388.398 €	28.734.568 €	40.058.427 €	
2017		9.199.396 €	19.012.394 €	29.709.654 €	41.417.780 €	
2018		9.473.788 €	19.579.481 €	30.595.810 €	42.653.156 €	
2019		9.710.633 €	20.068.968 €	31.360.705 €	43.719.485 €	

0 bis u. 3 Jahre						
Überblick	Status Quo	J. 0.25	J. 0.5	J. 0.75	J. 1,0	
2015	372.424.015 €					
2016	404.856.677 €	422.785.792 €	442.308.904 €	463.802.016 €	487.587.934 €	
2017	418.566.043 €	437.102.169 €	457.286.229 €	479.506.968 €	504.098.115 €	
2018	431.053.688 €	450.142.838 €	470.929.092 €	493.812.791 €	519.137.620 €	
2019	441.830.030 €	461.396.409 €	482.702.319 €	506.158.110 €	532.116.060 €	

0 bis u. 3 Jahre						
Überblick	Status Quo	J. 0.25	J. 0.5	J. 0.75	J. 1,0	
2015						
2016		17.929.115 €	37.452.227 €	58.945.339 €	82.731.257 €	
2017		18.536.126 €	38.720.186 €	60.940.925 €	85.532.072 €	
2018		19.089.151 €	39.875.404 €	62.759.103 €	88.083.932 €	
2019		19.566.379 €	40.872.290 €	64.328.081 €	90.286.031 €	

Stufenmodell

0 bis u. 3 Jahre						
Überblick	Status Quo	J. 0.25	J. 0.5	J. 0.75	J. 1,0	Summe
2015						
2016		- €	15.605.095 €	- €	- €	15.605.095 €
2017		- €	38.720.186 €	- €	- €	38.720.186 €
2018		- €	23.260.653 €	26.149.626 €	- €	49.410.279 €
2019		- €	- €	37.524.714 €	37.619.179 €	75.143.893 €

Anlage 2

Berechnung Gesamtkosten Beitragsfreiheit in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

I. Berechnung der Kosten der Beitragsfreiheit: Kindertageseinrichtungen

Jahrgänge	mittlere Beiträge / Mo. / Vertrag	Summe	Anteile der Beiträge je Stufe			
			Anteil Stufe 1 (54 %)	Anteil Stufe 2 (41 %)	Anteil Stufe 3 (5 %)	
2015	94 €	53.103.100 €				
2016 (+ 2 %)	94 €	54.165.162 €	29.161.662 €	22.459.568 €	2.543.932 €	54.165.162 €
2017 (+1,8 %)	94 €	55.140.135 €	29.686.572 €	22.863.840 €	2.589.723 €	55.140.135 €
2018 (+1,8 %)	94 €	56.132.657 €	30.220.931 €	23.275.389 €	2.636.338 €	56.132.657 €

Kitajahre	Zeitraum Beitragsfreiheit	Summe Stufe 1 48 Monate v. Schuleintritt	Summe Stufe 2 60 Monate vor Schuleintritt	Summe Stufe 3 vollständige Beitragsfreiheit	Summe gesamt
2016/2017	5/12 d. Jahres 2016 Stufe 1	12.150.693 €	- €	- €	12.150.693 €
2017/2018	Stufe 1 + 5/12 Stufe 2	29.686.572 €	9.526.600 €	- €	39.213.172 €
2018/2019	Stufe 1 + 2 + 5/12 Stufe 3	30.220.931 €	23.275.389 €	1.098.474 €	54.594.794 €

II. Berechnung der Kosten der Beitragsfreiheit: Kindertagespflege

Jahrgänge	mittlere Beiträge / Mo. / Vertrag	Summe	Anteile der Beiträge je Stufe			
			Anteil Stufe 1 (20 %)	Anteil Stufe 2 (49 %)	Anteil Stufe 3 (31 %)	
2015	77 €	5.144.170 €				
2016 (+ 2 %)	77 €	5.247.053 €	1.049.411 €	2.571.056 €	1.626.587 €	5.247.053 €
2017 (+1,8 %)	77 €	5.341.500 €	1.068.300 €	2.617.335 €	1.655.865 €	5.341.500 €
2018 (+1,8 %)	77 €	5.437.647 €	1.087.529 €	2.664.447 €	1.685.671 €	5.437.647 €

Kitajahre	Zeitraum Beitragsfreiheit	Summe Stufe 1 48 Monate v. Schuleintritt	Summe Stufe 2 60 Monate vor Schuleintritt	Summe Stufe 3 vollständige Beitragsfreiheit	Summe gesamt
2016/2017	5/12 d. Jahres 2016 Stufe 1	437.254 €	- €	- €	437.254 €
2017/2018	Stufe 1 + 5/12 Stufe 2	1.068.300 €	1.090.556 €	- €	2.158.856 €
2018/2019	Stufe 1 + 2 + 5/12 Stufe 3	1.087.529 €	2.664.447 €	702.363 €	4.454.339 €

III. Berechnung der Kosten der Beitragsfreiheit: Summe Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Kitajahre	Zeitraum Beitragsfreiheit	Summe Stufe 1 48 Monate v. Schuleintritt	Summe Stufe 2 60 Monate vor Schuleintritt	Summe Stufe 3 vollständige Beitragsfreiheit	Summe gesamt
2016/2017	5/12 d. Jahres 2016 Stufe 1	12.587.947 €	- €	- €	12.587.947 €
2017/2018	Stufe 1 + 5/12 Stufe 2	30.754.872 €	10.617.156 €	- €	41.372.029 €
2018/2019	Stufe 1 + 2 + 5/12 Stufe 3	31.308.460 €	25.939.836 €	1.800.837 €	59.049.133 €